

# Pönfall der Oberlausitzer Sechsstädte

Pönfall der Oberlausitzischen Sechsstädte .....	Seite 2
Beschluss .....	Seite 15
Anmerkungen .....	Seite 29
Quellenangabe und allgemeine Hinweise .....	Seite 40

## Pönfall der Oberlausitzischen Sechsstädte

In der Oberlausitz, wie in Böhmen, hat der Schmalkaldische Krieg ein trauriges Andenken erhalten. Der entscheidende Sieg bei Mühlberg, entscheidender benutzt, hätte von unermesslichen Folgen sein können, aber er gab nur zunächst gewalthaberischer Herrschsucht die Rachemittel in die Hände, jene bekannten Strafgerichte herbeizuführen, welche unter dem Namen des blutigen Landtages und des Pönfalls bekannt sind. Der blutige Landtag strafte ein ganzes Volk, welches gegen Glaubensgenossen sein Schwert zu ziehen sich weigerte, und legte den Grund zu Böhmens Verfall, welchen der 30jährige Krieg und die Reformationskommissionen mit ihren Dragonaden beschleunigten. Der Pönfall der Oberlausitz traf nur die Sechsstädte, vernichtete aber auf einmal ihren Glanz und ihre beneidete Herrlichkeit auf viele Jahre, raubte ihnen innere und äußere Kraft und in das innere Leben zerstörend eingreifend verstopfte er die Quellen des Wohlstandes. Sehr hart, aber nicht unverdient, strafte König Ferdinand seine Böhmen; noch härter aber fiel der Pönfall den Sechstädten, welche auf einen unerwiesenen Verdacht hin Hab und Gut, Privilegien und Vorrechte hingeben mussten. In der Oberlausitz, wie in Böhmen, gab ein königlicher Machtspruch die Veranlassung, die Grundfesten eines nach den Formen des Mittelalters gestalteten Bürgertums zu erschüttern, wodurch städtische Vorrechte nach und nach auf das platte Land übergingen und allgemein wurden.

Der Pönfall der Oberlausitzer Sechsstädte, welcher nach seinen Ursachen, seiner Beschaffenheit und seinen Wirkungen in folgenden Seiten dargestellt werden soll, umfasst einen Zeitraum von 1547 bis etwa 1563. Innerhalb dieser Zeit sanken die Sechsstädte von ihrer Höhe bis zu einem der Vernichtung ähnlichen Zustand herab, und verschafften sich durch Wiedererlangung der königlichen Gnade die Mittel, den erlittenen Schaden nach und nach wieder zu ersetzen und die Verderblichkeit der Folgen zu vermindern. Um nun diese Begebenheit zu verstehen, ist es nötig, in einer übersichtlichen Darstellung ein Bild von dem Zustande der Sechsstädte in dieser Zeit zu geben, weil daraus die Ursachen teilweise erklärt werden können, welche den Pönfall herbeiführten.

Als Erzherzog Ferdinand im Jahr 1527 zur Regierung von Böhmen und der Ober- und Nieder-Lausitz kam, standen die sogenannten Sechsstädte zum Teil in ihrer schönsten Blüte. Von der Zeit ihrer Erbauung an hatte sich in ihnen sehr bald ein durch Gewerbefleiß und Handel, durch Verfassung und Zunftwesen erstärktes Bürgertum gebildet, welches der Kraft des Grundbesitzes ein Gleichgewicht entgegen setzen konnte. Von den Landesherrn auf alle mögliche Weise gepflegt, erwarben die Städte die Mittel, sich bei der Staatsverwaltung eine Stimme zu verschaffen, welche gewichtiger werden musste, als sie sich zu gegenseitigem und des Landes Schutze mit einander verbunden hatten (1346, 1350) und den ritterlichen Anmaßungen selbst mit gewaffneter Hand ein Ziel zu setzen vermochte. Wenn indes die Landesherrlichen Begünstigungen oft große Aufopferungen kosteten, wenn eintretende Unglücksfälle von Zeit zu Zeit das Wachstum und Aufblühen der Städte hinderten und nur mit Kraftanstrengungen in ihren Folgen unschädlich gemacht werden konnten, wenn selbst bisweilen der Geist der Zwietracht und des Aufruhrs die öffentliche Ruhe unterbrach und das Gedeihen der Städte gefährdete, so verschaffte hingegen weise Benutzung trefflicher Vorrechte, der ausschließliche Handel mit Produkten eigener Gewerbe, die Sorgfalt, mit welcher die Stadträte für den Erwerb von Grundbesitz sorgten, und der unternehmende Geist, welcher das Jahrhundert der Kirchenverbesserung ausgezeichnet hat, den Städten Reichtum, Ansehen und Macht, und dadurch ein Übergewicht, welches Intelligenz stets geltend zu machen weiß.

Dies zeigte sich in dem gemeinsamen Zusammenhalten der inneren Kräfte, in einer das Recht zur Sitte veredelnden Verfassung – in den Statuten und Willkühren, in einer Aristokratie, welche in besserem Sinne gedacht, durch die freie Ratskür sich ausbildete; es zeigte sich in der kräftigen Handhabung der Justiz und in der entscheidenden Verwaltung der Obergerichtsbarkeit; es zeigte sich ferner in dem Zunftwesen, welches die Einzelnen zusammenhielt und den Geist der Gesetzlichkeit und Ordnung verbreitete; es zeigte sich

endlich auch in dem Streben für nützliche Einrichtungen, Schulen, Armenanstalten usw. Nur in einer solchen wohlgeordneten und dem Geiste des mittelalterlichen Bürgertums völlig angemessenen Verfassung konnten die Sechsstädte gedeihen und durch blühenden Handel, wozu die Produkte fleißiger und geschickter Gewerbstätigkeit, z.B. der Tuchmacherei, vielfach anspornende Gelegenheit gaben, durch den Vertrieb wohlschmeckender und gesuchter Biere, welcher in dem Meilenzwange eine wohl benutzte Vergünstigung fand, und durch mancherlei andere Vorrechte, z.B. Zölle, Straßengerechtigkeit usw., zu einem beneideten Reichtum gelangen. Die Annalen der Städte nennen viele durch Handel und Gewerbe reich gewordene Familien.<sup>1)</sup>

Außerdem wussten einzelne Städte besondere Vorzüge, wie z.B. Görlitz die Waidniederlage, Lauban den ergiebigen Krappbau trefflich zu benutzen, um Vermögen zu erwerben, und so konnte es nicht fehlen, das wie einzelne reich gewordene Bürger Landgüter kauften, auch die Stadträte, welche wohl erkannten, dass bare Vermögen auf Grundbesitz verwendet, einen größeren Nutzern sichern, in dem Erwerb von Grund und Boden die Mittel fanden, eben sowohl die Verwaltung und Justiz nach innen und außen kräftiger und einflussreicher, als auch den Zustand des anderwärts gedrückten Landmanns durch die Wohltat einer milderen Regierung erträglicher zu machen.

Die Sechsstädte besaßen vor dem Pöfalle eine große Anzahl Landgüter zum Teil mit beträchtlichen Waldungen;<sup>2)</sup> die Hospitäler, Armen- und Krankenanstalten waren reich dotiert und fanden in dem wohlthätigen Sinne der Bürger hinreichende Unterstützung; der immer sich weiter ausbreitende Wohlstand der Einwohner machte es möglich, die landesherrlichen Anforderungen, welche unter König Ferdinand der zu führenden Türkenkrieg wegen fast von Jahr zu Jahr häufiger wurden, zu befriedigen und der glückliche Fortgang eines blühenden Handels und reichlich lohnender Gewerbstätigkeit erzeugte einen Lebensmut, der tüchtig dazu war, die Folgen dann und wann eintretender Unglücksfälle zu überdauern und für die Idee der Kirchenverbesserung zu begeistern. Schnell Eingang findend war die Reformation beim Beginn des Schmalkaldischen Krieges in den Sechsstädten so weit gediehen, das sie sich nicht mehr ausrotten ließ, ohne zugleich die in der Überzeugung von der Wahrheit gegründete innere Kraft zu vernichten.

Mit dem Steigen des Wohlstandes und mit der Verbreitung besserer Einsicht, welche durch die Kirchenreform gewonnen wurde, stieg auch der Einfluss der Sechsstädte, und dieser, wie der steigende Wohlstand, wurde von der Ritterschaft, welche bei größerem Grundbesitz städtische Privilegien, und somit die Quellen reich zu werden, entbehrte, nicht mit gleichgültigen Augen bemerkt. Neid und Missgunst erwachten, und gaben sich, vielleicht nicht immer ohne Schuld der ihre Kraft fühlenden und geltend machenden Sechsstädte von Zeit zu Zeit in manchem Zwiespalt kund, welcher unter König Ferdinand in einen langjährigen Streit ausartete. Ein förmlicher Prozess, der nicht ohne gegenseitige Erbitterung geführt wurde, gab Gelegenheit, das die Ritterschaft nähere Kenntnisse über die Quellen des Wohlstandes, über die Verfassung der Städte und über andere Dinge erhielt, welche man damals geheim halten zu müssen glaubte.<sup>3)</sup> Da nun aus diesen durch Verträge geschlichteten, aber immer wieder erneuerten Streitigkeiten, welche das alte Fehmgericht der Städte, die Ausübung der Obergerichte, die Steuer und Mitleidung,<sup>4)</sup> Schuldsachen und Besichtigung toter Körper, das Bierbrauen und Treiben bürgerlicher Nahrung auf dem Land, den Salzmarkt, das Getreidemaß und noch andere Dinge betrafen, die Ritterschaft wenig Gewinn ziehen konnte, indem alte Verträge mehr oder weniger von Neuem bestätigt wurden, alte Privilegien und Vorrechte zu Gunsten der Ritterschaft ohne einen ungerechten Machtspruch, welcher von beiden schuldigen Teilen nur den einen Teil treffen musste, sich nicht aufheben ließen und überdies viele Streitpunkte unentschieden blieben, so entwickelte sich in Folge dessen bei der Ritterschaft eine so ungünstige Stimmung gegen die Städte, das jede Veranlassung begierig ergriffen wurde, ihrem Interesse zu schaden. Schon bei der Thronbesteigung König Ferdinands mochte die Ritterschaft dem König eine ungünstige Meinung von den Städten und ihrer Verwaltung beigebracht haben, denn er wollte die Privilegien der Städte nicht eher bestätigen, als bis er sie zuvor durchgesehen haben

werde.<sup>5)</sup> Die ungünstige Stimmung der Ritterschaft gegen die Städte zeigte sich auch in dem Benehmen derselben während des Schmalkaldischen Krieges und beim Pönfalls, wo von ihrer Seite nichts getan wurde, die harte Strafe abzuwenden oder zu mildern.

Wenn merkwürdige Ereignisse durch vorausgegangene Begebenheiten bedingt werden, so hatten gewiss schon in jenen Streitigkeiten die Grundsätze sich entwickelt, nach welchen die Ritterschaft zu handeln für gut fand, um den Städten negativ wenigstens zu schaden, und in dem Schmalkaldischen Kriege selbst lagen die Ereignisse, welche ein so großes unvermutet über die Städte hereinbrechendes Unglück, wie der Pönfall war, vorbereiteten. Betrachten wir diese vorbereitenden Ereignisse näher.

Als der Schmalkaldische Krieg im Jahr 1546 begann, erließ König Ferdinand mehrere Befehle, das niemand dem Kurfürst zu Sachsen, Johann Friedrich, mittelbar oder unmittelbar Hilfe leisten, oder in auswärtige Dienste treten solle,<sup>6)</sup> verlangte aber von den Oberlausitzischen Ständen, Truppen zu werben, dieselben mit allem nötigen zu versehen, zu besolden und nebst Geschütz und Proviant in die Nieder-Lausitz zu senden, um das von dem Kurfürst Johann Friedrich eroberte Kloster Dobrilug zurück zu erobern. Ehe jedoch diese Rüstungen zu Stande kommen konnten, hatte der Kurfürst bereits auch Finsterwalde und Sonnenwalde eingenommen, die Stadt Luckau zur Übergabe aufforderte und im Kalauer Kreis plündern lassen. Bei der drohenden Gefahr eines feindlichen Einfalls schien es den Ständen<sup>7)</sup> nicht ratsam zu sein, das Land zu entblößen. Sie behielten daher die geworbenen Truppen zurück und erst im Januar 1547<sup>8)</sup> brach die Ritterschaft mit ihren auf zwei Monate bewilligten 1.000 Reitern nach Dresden zu auf,<sup>9)</sup> um sich mit den Truppen des Königs Ferdinand zu vereinigen. Diesen folgte am 25. Februar das Fußvolk der Städte, welche gleichfalls auf zwei Monate 500 Mann bewilligten. Görlitz hatte 170, Lauban 30 und Kamenz 40 Mann gestellt; von den übrigen Städten ist die Anzahl der Mannschaft nicht bekannt. Wie es scheint, bewiesen sich die Sechsstädte bei dieser Truppenaufstellung sehr nachlässig und der König machte ihnen auch, wie sich noch zeigen wird, den Vorwurf, dass sie ihr Kontingent nicht vollständig geschickt hätten. Weil die Städte befürchteten, eine Streitrotte möchte in die Oberlausitz einfallen, so legten sie auf gemeinschaftliche Kosten eine Besatzung nach Kamenz. Görlitz schickte am 6. April 20 von den Zechen ausgerüstete und besoldete Mann auf 2 Wagen dahin ab.<sup>10)</sup>

Unterdessen waren die kaiserlichen Truppen dem Kurfürsten Johann Friedrich entgegen gerückt, und am 23. April stand König Ferdinand im Lager bei Rogen unweit Schilda. Eine entscheidende Schlacht stand bevor; es musste dem König also daran liegen, seine Truppen beisammen zu behalten; daher schrieb er am 23. April – denn die Bewilligungszeit war in einigen Tagen vorüber – an die Oberlausitzischen Sechsstädte, das sie, da die Sachen glücklich stünden und er das baldige Ende des Krieges hoffe, ihr Fähnlein Knechte noch zwei Monate lang im Feld lassen und besolden sollten. Zugleich befahl er ihnen, an die Knechte zu schreiben, jetzt nicht abzuziehen.<sup>11)</sup> Sei es nun, das dieser Befehl den Städten zu spät überantwortet wurde, oder sei es, das die Städte bei gemeinschaftlicher Beratung einer Äußerung der Ritterschaft: “sie würde ihre Reiterei abgehen lassen“, zu viel trauten; das Fußvolk ging, nach dem man ihm den zweimonatlichen Sold gereicht hatte, auseinander, ohne Befehl zum längeren Dienst erhalten zu haben, während die Ritterschaft ihre Reiterei noch zwei Monate bewilligten. Die Städte gerieten nun bei Empfang des königl. Schreibens in nicht geringe Verlegenheit. Sie brachten zwar in aller Eile 4.000 Gulden zusammen, um anderes Fußvolk zu werben,<sup>12)</sup> der König nahm aber weder diese Summe an, noch die Wagen mit Proviant, welche die Städte am 26. Mai in des Königs Lager, in der Dresdener Gegend sendeten.<sup>13)</sup> Die Proviantwagen kamen am 2. Juni wieder zurück. Ein großes Gewitter schien sich über die Städte zusammen zu ziehen. Es waren Gerüchte im Umlauf: König Ferdinand habe bereits vor der Schlacht bei Mühlberg beschlossen, die Städte für ihr Ungehorsam zu strafen; er habe die Ritterschaft ermahnt, ihm mit ihren Reitern ferner zu dienen und die Kosten von der bewilligten Steuer nicht abzurechnen, wie die Städte vielleicht zu tun gesonnen seien, es solle ihrer verschont werden.<sup>14)</sup>

Die Städte schafften nicht Erkundigungen einzuziehen, sie konnten weder den Grund für das Gerücht erforschen, noch dem bevorstehenden Unglück durch Unterhaltung vorbeugen.

Indes mussten sie alles von der Ungnade des Königs befürchten, welcher über die Böhmen nach Beendigung des Krieges ein so hartes Strafgericht ergehen ließ, wie der blutige Landtag zeigte. Die Sechsstädte sollten nicht lange in Ungewissheit bleiben. Sie erhielten am 9. August 1547 ein Schreiben des Königs mit der Aufforderung das von jeder Stadt der komplette Rat und 10 Abgeordnete von jeder Stadt-Gemeinde, mit schriftlicher Vollmacht versehen, kommenden 1sten September nach Prag vor dem König erscheinen, und von demselben in Ansicht ihrer (genau angegeben) schweren Verbrechen und ihrer begangenen Untreue Recht und Erkenntnis erwarten sollten. Zugleich sollten sie, laut eines anderen Schreibens von demselben Tag, wegen der Kirchenkleinodien und geistlichen Güter, worüber er in der Decision vom Jahr 1544 einen Entscheid gegeben, sich verantworten. Ferner forderte der König in einem besonderen Schreiben, gleichfalls vom 9. August, die Ritterschaft auf, Deputierte auf königliche Kosten nach Prag zu senden, damit sie, weil sie um alles gutes Wissen haben würden, nötigen Falls Zeugnis ablegen könnten. Dieser Beschluss wurde den Abgeordneten der Städte auf einem besonderen Landtag zu Budissin Dienstag nach Mariä Himmelfahrt vom Amtshauptmann zu Budissin, Dr. Ulrich von Nostitz, öffentlich bekannt gemacht.

Große Bestürzung bemächtigte sich der Städte. Der blutige Landtag mit allen seinen Schrecken war noch in zu frischen Andenken, um nicht Besorgnisse ähnlicher Bestrafung Raum zu geben. Die Sechsstädte schickten am 18. August Abgeordnete zu den König nach Prag, welche mit einem Bericht und der Verantwortung auf die königliche Citation versehen, um Zurücknahme der Citation, oder das wenigstens, weil die Städte ohne Regiment leiden würden, nicht alle Ratspersonen aus jeder Stadt erscheinen dürften, bitten und zugleich vorstellig machen sollten, das sie in so kurzer Zeit nicht im Stande wären, über die Streitigkeiten wegen der Kirchenkleinodien gründlich zu berichten. Die Abgeordneten konnten aber nur die Vergünstigung erlangen, das von jedem Ratskollegium die Hälfte und von jeder Gemeinde nur 6 Abgeordnete erscheinen durften.

Mit bekümmerten Herzen reisten die Abgeordneten der Sechsstädte ab, 81 an der Zahl,<sup>15)</sup> ohne die Stadtdiener. Sie wurden in das öffentliche Kirchengebet eingeschlossen und gelangten Dienstag, den 30. August, in Prag an.<sup>16)</sup> Am folgenden Tag begaben sie sich zuerst zum Landvogt der Oberlausitz, Zdisla Berka von der Duba, obersten Landrichter in Böhmen, und sodann zu den übrigen Räten und Dienern des Königs, stellten ihnen die Unschuld der Städte vor und baten um ihre Verwendung und Fürbitte.<sup>17)</sup> Alle, besonders aber der Amtshauptmann Dr. Ulrich von Nostitz, suchten sie zu überreden, wie wenig irgend eine rechtliche Verteidigung und Verantwortung fruchten würde, da der König mit gültigen Zeugnissen von ihrer Schuld versehen sei, und rieten ihnen vielmehr, sich dem Könige ganz auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Ob nun gleich die Abgeordneten bald auf des Landvogts besonders erteilten Rat ein Bittschreiben um Abwendung der königlichen Ungnade einreichten,<sup>18)</sup> und die Görlitzer selbst eine weitläufige Verteidigungsschrift unterm 31sten August übergaben, so beharrte der König doch bei seinem einmal gefassten Beschluss.

So nahte endlich der gefürchtete Tag des Gerichts, der anderweitiger Verhandlungen wegen bis zum Montag den 5ten September verschoben wurde.<sup>19)</sup> An diesem Tag versammelten sich die Abgeordneten von Land und Städten im Vorzimmer der Landtafelstube auf dem königl. Schloss und hier wurde den Abgeordneten der Städte nochmals der Rat erteilt: in dieser Sache ja nichts weiter zu tun, als sich der Gnade und Ungnade des Königs zu unterwerfen. Noch einmal wagten es die Abgeordneten, durch den Landvogt den König zu bitten, sie mit der königl. Citation ganz oder doch mit der öffentlichen Vorlesung derselben zu verschonen. Nur der letzte Punkt wurde ihnen gewährt. Während nun die Abgeordneten, jeder Stadt besonders, vor den König, welchen sein Sohn, Erzherzog Ferdinand, der Bischoff Johann von Olmütz, Balthasar von Promnitz, Bischoff zu Breslau und andere Böhmisches,

Schlesische und Lausitzische königliche Räte in großer Zahl umgaben, durch den Sekretär C. Dietz<sup>20)</sup> geladen wurden, ermangelten der Landvogt und Amtshauptmann von Nostitz nicht, den Abgeordneten abermals dringend zu empfehlen, ihre Sache allein auf Gnade und Ungnade des Königs ankommen zu lassen.

Hierauf nahm Dr. Franz Göritz, Bürgermeister von Budissin, das Wort und bat im Namen der übrigen Städte den König wegen der in der Citation enthaltenen Beschuldigungen, wenn sie sich vorsätzlich, wie ihnen doch nicht bewusst, oder aus Schwachheit und Unverstand vergangen hätten, demütigt um Verzeihung und das Erzherzog Ferdinand und alle Anwesende sich ihrer beim König annehmen möchten. Nach Beendigung dieser kurzen Anrede fielen all Abgeordnete der Städte auf die Knie. Kaum hatte sich der König mit seinen Räten ins Nebenzimmer begeben, um jede einzelne Meinung in dieser Sache zu vernehmen, als der Oberlausitzische Landvoigt die Abgeordneten erinnerte, das sie vergessen hätten, sich und die Städte auf Gnade und Ungnade zu ergeben, und das sie es eilends noch tun möchten. Als ob es vorher seinen Gedanken entfallen, bat Dr. Göritz hierauf den Landvoigt, dem König die Unterwerfung der Städte auf Gnade und Ungnade zu überbringen.<sup>21)</sup> Die Abgeordneten blieben indes auf ihren Knien liegen, bis der König zurückkehrte und durch den Bischof von Neiße, Jacob von Promnitz,<sup>22)</sup> den Bescheid geben ließ: der König wolle die Städte in Betracht der demütigen Unterwerfung ihrer Abgeordneten und der für sie eingelegten Fürbitten, obwohl er gesonnen gewesen, die Sache durch Anklage und Verantwortung ihren Rechtsgang gehen zu lassen, zu Gnade und Ungnade aufnehmen und befehle den Abgeordneten, bis auf weiteres in dem Zimmer zu verbleiben. Auf des Königs eigenes Erinnern musste der Sprecher noch hinzufügen: getrauten sich die Städte ihre Unschuld auf rechtlichen Wege zu erweisen, so solle ihnen dies gestattet sein; worauf die Abgeordneten nochmals erklärten, das sie sich dem König zu Gnade und Ungnade ergeben hätten und sie bitten daher: der König wolle sie dabei gnädigst bleiben lassen. Der König und die Räte entfernten sich nun und nach Verlauf einer halben Stunde wurden die Abgeordneten der Städte Budissin, Görlitz und Zittau von dem königl. Schlosshauptmann Wolf von Neuhaus<sup>23)</sup> unter Begleitung einer starken Trabantenwache in die Harnischkammer, die der andern Städte aber in ein Gewölbe daneben, welches der Königin Kleiderkammer gewesen sein soll, abgeführt und streng bewacht. Nur 5 der Abgeordneten, nämlich: Dr. Franz Göritz von Budissin, Franz Lindner, Richter aus Görlitz,<sup>24)</sup> Lic. Conrad Nesen von Zittau, M. Ambrosius Laub, Syndikus von Lauban, und Andreas Günther, Bürgermeister von Kamenz, erhielten auf dem Schloss ein leidlicheres Gefängnis,<sup>25)</sup> welcher Begnadigung am folgenden Tage auch Georg Welch, Ratsherr von Budissin und Nicolaus Dornspach, Oberstadtschreiber von Zittau teilhaftig wurden.

Mittwochs den 7. September eröffneten die königlichen Commissarien: Georg Tzschepeke,<sup>26)</sup> Georg von Lurau, beide Vizekanzler in Böhmen, der Amtshauptmann Dr. Ulrich von Nostitz, und von Logau, Hauptmann zu Schweidnitz und Jauer, einer Stadt nach der anderen die Strafartikel mit dem Bedeutungen, ohne sich darüber in langen Verhandlungen, die sich der König verboten hatte, einzulassen, Ja oder Nein zu antworten.

Vermöge dieser Strafartikel verlangte der König, man solle

1. alle Privilegien Ordnungen, Satzungen, desgleichen alle Privilegien und Statuten der Zünfte überantworten,
2. alle Geschütze, Pulver, Munition und Zugehörungen an die dazu bestimmten Orte abliefern,
3. alle Stadt-, Lehn und Landgüter abtreten, und von diesem Allen erwarten, was davon freiwillig werde wiedergegeben werden,
4. sich verpflichten, ein ewiges Biergeld, nämlich von jedem zu verbrauchenden Scheffel, Görlitzer Maß, einen weißen Groschen zu geben,
5. alle Kirchenkleinodien und alle dahin gehörigen Stiftungsurkunden ausantworten und dafür, dass die Städte Kirchenkleinodien veräußert und zu

- gemeinem Nutzen angewendet hätten, ein Strafgeld von 100.000 Reichsgulden, zu 15 Batzen oder 60 Kreuzern gerechnet, zahlen; endlich
6. behielt er sich vor, die Urheber und Rädelsführer besonders zu strafen.<sup>27)</sup>

Diese Strafartikel waren sehr hart und eine strenge Vollziehung derselben schien den gänzlichen Ruin der Städte zu beabsichtigen. Daher konnten die Abgeordneten nicht sogleich unterschreiben, sie baten um die Erlaubnis, einen Abtritt zur Unterredung zu nehmen, den ihnen die Commissarien auch gestatteten. Alle Vorstellungen aber, welche die Abgeordneten den Commissarien und durch diese dem König über das Unvermögen der Städte, bei dem Verluste der Privilegien und Landgüter so viel Strafgeder zu zahlen, machen zu müssen glaubten, damit die Strafe gemildert würde, waren vergebens. Ferdinand war nicht geneigt, nachzugeben, wo er seine königliche Gewalt unumschränkt handhaben konnte, und die Diener verstanden es zu gut, den Vorteil ihrer Herren auch für sich zu benutzen. Hier war für die Städte keine Milderung zu hoffen. Die Erklärungen der Abgeordneten von Budissin und Zittau mögen nachdrücklich gewesen sein, denn man strafte sie mit härterem Gefängnisse,<sup>28)</sup> man antwortete mit Vorwürfen,<sup>29)</sup> ja man drohte sogar, wie Bohemus in seiner Laubaner Chronik erzähltr:<sup>30)</sup> König Ferdinand hätte noch 15 Fähnlein Knechte in Bereitschaft, die würde er in ihre Städte schicken und mit Gewalt nehmen lassen, was man nicht gutwillig gebe. Da alle Bemühungen von Seiten der Abgeordneten, von denen die beiden Bürgermeister zu Görlitz und Budissin die Commissarien sogar fußfällig um Abwendung der Geldstrafe gebeten hatten,<sup>31)</sup> fruchtlos gewesen war, so mussten sie endlich unterschreiben, wollten sie nicht über sich und die Städte noch größere Unglück bringen. Nur so viel hatte König Ferdinand noch bewilligt, das er die vorbehaltene Strafe der Rädelsführer nachlassen und zufrieden sein wolle, wenn die Strafgeder in zwei Terminen, die erste Hälfte in 3 Wochen und die andere Hälfte 2 Monate darauf unweigerlich bezahlt würde. Zugleich waren die Städte noch damit getröstet worden, dass sich der König, wenn nur die erste Hälfte der Strafgeder richtig und zu bestimmter Zeit bezahlt worden wäre, gewiss wegen des anderen Termins gnädiger ist.<sup>32)</sup> So unterzeichneten endlich die Bürgermeister der Städte am 9. September dieses unglückliche Strafurteil und am folgenden Tag reiste von jener Stadt zwei Abgeordnete ab<sup>33)</sup> nebst einigen königl. Commissarien, welche die Wahrheit der königl. Forderung bestätigen sollten.

Das Gesuch des Dr. Göritz um ein leidlicheres Gefängnis für die zurückbleibenden Gefangenen, wurde zwar abgeschlagen, aber den folgenden Sonntag, den 11. September, wurden sie in vier besondere Herbergen auf dem Schloss gebracht, die aber ein nicht viel leidlicheres Gefängnis boten.<sup>34)</sup> Hier mussten sie aushalten, bis die Strafartikel vollzogen waren.

Die Härte der Strafe, welche König Ferdinand über die Sechsstädte verhängte, setzt große Schuld voraus und wie groß diese war, muss erst erwiesen sein, ehe wir nach den Ursachen einer Verdammung ohne Verhör und ohne Verteidigung forschen können. Betrachten wir zuerst die zwölf Anklagepunkte in der königl. Citation und die städtische Verantwortung.

Der erste Klagepunkt betraf die im Jahr 1546 auf dem Landtag zur Görlitz bewilligte Vermögenssteuer zu 12 vom Hundert<sup>35)</sup> und das Biergeld. Die Städte hätten zwar beides eingenommen, aber nicht abgeliefert, obwohl der König die Steuern in dem bevorstehenden Krieg nötig gehabt, im Gegenteil die Ablieferung verweigert.<sup>36)</sup> Die Städte konnten die Erhebung freilich nicht ableugnen, entschuldigten aber ihr Verfahren damit, das sie, wie auch von der Ritterschaft geschehen, die Steuer zu Ausrüstung der vom König verlangten Truppen verwendet, aber auch davon dem König worden sei, Bericht erstattet hätten, mit der Bitte, sie der Ausrüstung halber mit Ablieferung der Steuer zu verschonen. Der König habe hierauf erklärt: er wolle sehen, wie sich die Städte in den Kriegsläufen verhalten würden. Da nun auf dem letzten Landtag die Ablieferung abermals befohlen worden sei, so wären sie erbötig, unangesehen ihrer Armut Folge zu leisten.<sup>37)</sup>

Zweitens wurden die Städte beschuldigt, ein größeres Scheffelmaß eingeführt zu haben, um den König beim Biergeld zu bevorteilen.<sup>38)</sup> Hierauf antworteten die Städte: das Budissin, Löbau und Kamenz sich des gewöhnlichen Landscheffels bedient hätten, das aber den Städten des Görlitzischen Kreises auf dem Landtag erlaubt worden wäre, gleichfalls den Bautzner Landscheffels zu gebrauchen.<sup>39)</sup>

Wegen des dritten Anklagepunktes, das die Städte sich geweigert hätten, das vom Churfürsten Johann Friedrich eroberte Kloster Dobrilug in der Niederlausitz entsetzen zu helfen, und das man ruhig zugesehen habe, das Sonnenwalde und Finsterwalde eingenommen und die Stadt Luckau belagert worden sei, obgleich der König versprochen, den bei diesem Zuzug an Geschütz und Munition verursachten Schaden durch Abzug am Biergeld zu vergüten,<sup>40)</sup> führten die Städte an, das wegen dieses Zuges viele Unterhandlungen zwischen den Landvögten beider Markgraftümer und den Städten gepflogen worden seien, das man aber Bedenken getragen habe, das Land, welches dem geächteten Churfürsten zu einem Einfall gelegener sei, als die Niederlausitz, vom Kriegsvolk zu entblößen; man habe sich erboten, wenn die Gefahr dringender, die bereits ausgehobenen Truppen zu Hilfe zu schicken; die Gefahr sei aber vorübergegangen.<sup>41)</sup>

Übrigens hätten sie ohne die Ritterschaft, welche sich, wie die Görlitzer Verteidigungsschrift erwähnt, selbst auf bare Besoldung nicht zum Anzuge bewegen lassen,<sup>42)</sup> nichts vernommen.

Viertens hätten die Städte zwar, als der König selbst aufgebrochen wäre, dem Churfürst Moritz bei der Amtsvollziehung Hilfe zu leisten, ein Fähnlein Knechte von 500 Mann bewilligt, aber nicht mehr als die Hälfte, schlecht gerüstet, abgeschickt. Diese Knechte hätten gegen den Kaiser und König Schmähreden ausgestoßen, schändliche Lieder gesungen und, ohne dafür bestraft worden zu sein, sich öffentlich vernehmen lassen, das sie wider den geächteten Johann Friedrich nicht dienen wollten; und obgleich die Städte sich für die ganze bewilligte Anzahl den Sold reichen lassen, so hätten sie doch die Knechte, ehe sie gar ausgedient, ohne des Königs Vorwissen zu einer Zeit, wo er ihrer am nötigsten bedarf und bei den Städten angefragt hätte, das sie dieselben noch zwei Monate dienen lassen sollten, wie es die Ritterschaft auch getan hätte, wieder abziehen lassen, dem König zum Nachteil und dem geächteten Churfürsten zum Besten.<sup>43)</sup>

Die Verantwortung der Städte auf diese Anklagen konnte aber den Verdacht der Untreue nicht ganz entkräften. Höchst wahrscheinlich wird die Vermutung, das die Städte ihr Kontingent nicht vollzählig abschickten,<sup>44)</sup> denn in der Verantwortung übergehen sie diesen Punkt und sagen nur: sie hätten die Knechte aufs beste, wie es ihnen möglich gewesen, dem Könige zugeschickt.<sup>45)</sup> Wegen des Verhaltens der Truppen berufen sie sich auf die Zufriedenheit des Königs,<sup>46)</sup> sie hätten aber die Einzelnen, welche sich mit Worten an dem Könige und sonst vergangen, gebührend bestraft und nach Kriegsbrauch unehrlich gemacht.<sup>47)</sup> Übrigens wäre die Abberufung der Truppen erst dann geschehen, als die Ritterschaft auf Befragen der Städte: ob man wegen längerer Bewilligung der Truppen an den König schreiben sollen, erklärt habe: dies sei nicht nötig, sie ließe ihre Reiter auch nicht über die bewilligte Zeit, sie hätte kein Geld mehr zu weiterer Besoldung, und wenn der König die Truppen weiter bedürfte, hätten es die Städte längst erfahren.<sup>48)</sup>

Das königliche Schreiben aber hätte die Ritterschaft ihnen erst dann überantwortet, als ihr Kontingent bereits aufgelöst gewesen sei, sie hätten hierauf dem König sogleich zu Besoldung eines anderen Fähnleins eine Summe von 4.000 Gulden geschickt.<sup>49)</sup>

Aus dem Benehmen der Städte auf dem Landtag, welcher wegen Besetzung der Grenzen und Verteidigung des Landes, im Fall das Gerücht, das der geächtete Churfürst einen Zug durch die Oberlausitz nach Schlesien unternehmen wolle, sich bestätigen sollte, zu Budissin gehalten wurde, leitete der König den fünften Anklagepunkt her. Die Ritterschaft hätte sich erklärt, das sie alle ihre Kleinodien, habe, Güter und Proviant zu Ross und zu Fuß nach

Budissin bringen und daselbst sich bis auf den letzten Mann wehren wolle, sie hätte deshalb die Städte um ihr Geschütz gebeten, die Abgeordneten derselben hätte aber gemeint, sie könnten ihre Städte nicht unbesetzt lassen, es sollten übrigens die Landstände wohl bedenken, wozu sie bestimmt wären, und mehr auf die Krone Böhmen, und wie die Sachen darin stünden, als auf den König aufmerken.

Als nun hierauf die Ritterschaft entgegnet, das der Feind an leeren Städten, Flecken und Dörfern wenig gewinnen, und der König gewiss zur Rettung herbei eilen würde, so hätten sich die Städter ausgelassen: nicht der Ritterschaft und den Städten, sondern dem König stehe die Besetzung des Schlosses zu Budissin zu, sie wollten in den Städten verharren, bis ein Stärkerer über sie käme, sie könnten sich und ihre Landgüter nicht verderben lassen.<sup>50)</sup> In der Verteidigungsschrift lehnen die Städte zwar allen Verdacht irgendeiner Untreue von sich ab, und erklären vor Gott sicher und frei, das alles, was bei dieser Handlung gesprochen worden ist, dem König und dem Vaterland zum Besten gemeint war. Allein, wenn sie sich auch erklären: zu Allem, was zur Rettung des Vaterlandes dienen könne, bereitwillig gewesen zu sein, und die Ritterschaft mit ihrem Hab und Gut in ihre Städte aufzunehmen, und wenn nicht verkannt werden darf, das die Lage der Oberlausitz bei einem zweifelhaften Ausgang des Krieges wohl einige Rücksicht gebot, um nicht ein Spiel der siegenden Parteien zu werden, - weshalb auch die Städte eine Neutralität beabsichtigt zu haben scheinen, - so mögen auf jenem Landtag allerdings Reden gewechselt worden sein, welche einen auf seine Majestät so eifersüchtigen Monarchen, als Ferdinand es war, wohl glauben machen konnten, das ein mindestens zweideutig scheinendes Benehmen der Oberlausitzischen Städte irgend ein Einverständnis mit dem geächteten Churfürsten zum Grund haben muss. Die Städte sagen, die Ritterschaft habe auch mancherlei gesprochen, und gaben dadurch deutlich genug zu erkennen, das sie nicht ganz frei waren von der Schuld, die ihnen Ferdinand aufbürdete.<sup>51)</sup>

Die sechste Beschuldigung, das die Städte gestattet hätten, das Feldzeichen des geächteten Churfürsten zu Sachsen und des Landgrafen von Hessen öffentlich zu tragen, leugneten die Städte gänzlich ab; nur ein reitender Bote habe bei Überbringung einiger Briefe, welche dem König überantwortet sind, dergleichen Feldzeichen getragen.<sup>52)</sup>

Das siebentens in den Städten einigen gegen König Ferdinand treu gesinnten Einwohnern mit dem Galgen gedroht und derselbe an die Haustür gemalt worden ist, wäre den Städten gleichfalls unbekannt, und würde, wenn eine Anzeige gemacht wurde, hart bestraft worden ist,<sup>53)</sup> was auch mit denen geschieht, welche

achtens, Schand- und Lästerbücher und Lieder wider den Kaiser und König feil geboten und verkauft. Die Stadt Budissin habe ein ernstliches Mandat deshalb ausgehen und anschlagen lassen; es hätten sich auch nur 2 Ausländer dessen schuldig gemacht.<sup>54)</sup>

Die neunte Beschuldigung, dass die Städte dem König keinen Proviant zugeführt hätten, muss deshalb unbegründet erscheinen, weil der König die von den Städten ins Lager gesendeten Proviantwagen als überflüssig nicht annahm, sondern zurückschickte.<sup>55)</sup>

Zehntens hätten die Städte dem königlichen Hauptmann Onuphrius Kintsch bei seiner vom König ihm aufgetragenen Werbung nicht beigestanden, sondern vielmehr ein Verbot, sich anwerben zu lassen, da man selbst Knechte bedürfe, an die Zechen geschickt.<sup>56)</sup> Auch diesen Punkt leugneten die Städte ab und behaupteten: sie hätten den Werbhauptmann treulich unterstützt und nur diejenigen nicht anwerben lassen, welche bereits in die Dienste der Städte getreten wären. Er habe nur wenig Mannschaft bekommen, da bereits Kurfürst Moritz mit Bewilligung des Königs eine Werbung in der Oberlausitz veranstaltet habe.<sup>57)</sup>

Elftens wurden die Städte beschuldigt, das sie mit ihren Landgütern untreulich und nach ihrem Gefallen handelten, sie weder zu Lehn nähmen, noch schuldige Dienste leisteten, dass sie die Heide verwüsteten und erledigte Landgüter an sich zögen, nicht anders, als ob

sie selbst Lehnsherr, König und Landesfürst wären.<sup>58)</sup> In Beziehung auf die Benutzung der Landgüter, erklärten die Städte, nur nach ihren Privilegien gehandelt zu haben; sie hätten deshalb dem König von diesen Gütern mehr eingebracht als die Ritterschaft, sie würden auch, wenn der König eine Ordnung wegen der Dienste aufrichtete, ihre Landgüter gleich der Ritterschaft treulich verdienen; maßten sich übrigens keiner Regalien an und zögen die durch unbeerbte Todesfälle erledigten Bürgergüter nach dem bei ihnen gültigen Sachsenrechte ein, ein Fall, der in vielen Jahren nicht vorkomme.<sup>59)</sup>

Endlich zwölftens klagte der König die Städte an, dass sie wider sein Gebot und Verbot die Kirchenkleinodien und geistlichen Lehen an sich zögen und nach ihrem Gefallen damit schalteten.<sup>60)</sup>

Endlich zwölftens klagte der König die Städte an, dass sie wider sein Gebot und Verbot die Kirchenkleinodien und geistlichen Lehen an sich zögen und nach ihrem Gefallen damit schalteten.<sup>60)</sup>

Diese Anklage mochte nicht so ganz ungegründet seyn,<sup>61)</sup> fand aber eigentlich ihre Erledigung darin, dass der König bereits im Jahr 1544 die Kirchenkleinodien und geistlichen Lehen der Sechsstädte durch die königlichen Commissarien Sebastian von Schönaich und Dr. Laurentius Knorr hatte inventieren und versiegeln lassen. Die Städte sagen daher in ihrer Entschuldigungsschrift: der König dürfe nicht glauben, dass sie sich etwas anmaßen wollten, was ihnen nicht gebühre.<sup>62)</sup>

Halten wir nun auf diese Weiße Klage und Verteidigung gegeneinander und bilden wir uns daraus ein unparteiisches Urteil, so finden wir die Städte nicht ohne Schuld, aber auch die Anklage nicht begründet genug. Was zur Erläuterung dieses Urteils zu sagen nötig erscheint, fassen wir unter 3 in den beiden Aktenstücken selbst liegenden Beziehungen zusammen und entwickeln daraus die Ursache des Pönfalls in folgender Gestalt.

Wir beziehen unser Urteil einmal auf die Beklagten – die Sechsstädte, dann auf die Klagenden – die Ritterschaft und endlich auf den strafenden Richter – den König.

Die Sechsstädte waren schwerer Schuld angeklagt; ihr Bemühen, die Anklage zu entkräften, gelingt ihnen nicht; ein Teil der Schuld bleibt ihnen und wäre es nur ihr Mangel an Eifer für die Unternehmungen ihres Landherrn. Die aufgestellten Tatsachen – eben so viele äußere Ursachen des Pönfalls – sprechen dafür; sie werden erklärlich durch die zweideutige Lage, in welche die Städte durch einen Religionskrieg kamen, welcher dem jungen noch keineswegs erstärkten Protestantismus ihrer Bürger Gefahr bringen musste; sie werden erklärlich durch die Unentschiedenheit in dem Benehmen der Städte. Ohne sie wäre der Pönfall in ganz anderer Art, vielleicht aber auch nie eingetreten; sie ist die innere Ursache des Pönfalls. Diese Unentschiedenheit zeigte sich in der knechtischen Unterwürfigkeit gegen die Befehle des Königs, gepaart mit ungehorsamen Trotze – die Städte rüsteten Truppen aus und schickten sie nicht an den Ort ihrer Bestimmung; sie machten dem König Bewilligungen, ohne sie ganz zu erfüllen; sie wollten die königliche Befehle vollziehen, und suchten zugleich Gründe auf, die Nichtvollziehung zu entschuldigen – sie zeigte sich aber auch in ihrem Benehmen gegen die Ritterschaft. Den Städten konnte die feindselige Gesinnung der Ritterschaft – sie hatte sich ja schon in einem langwierigen Prozesse erwiesen – eben so wenig verborgen sein, als die Bestrebungen offenbar waren, wodurch sie den Städten zu schaden suchte. Es kann doch nur jener Unentschiedenheit beigemessen werden, wenn die Städte dem Rat der Ritterschaft unbedingt trauten, wenn sie nichts unternahmen, ohne die Ritterschaft zu befragen, so dass es fast scheint, als hätten sie für ihre Handlungsweise einen Gewährsmann suchen wollen. Deshalb berufen sie sich so häufig bei ihrer Verteidigung auf die Ritterschaft. Diese Unentschiedenheit zeigte sich endlich auch in dem Benehmen der Abgeordneten in Prag vor dem König. Das Unglück schwebte über den Städten, aber noch konnte es abgeleitet werden, wenn auch nicht ohne Opfer. Zaghafteigkeit vermochte dies nicht, auch nicht ein Mann voll Kraft – er wäre ein nutzloses Opfer geworden – alle mussten

Männer von Wort und Tat sein, wenn es gelingen sollte, die Unschuld zu retten. Sie erklären, unschuldig zu sein und ergeben sich auf Menschen Rat dem König auf Gnade und Ungnade. Sie verteidigen sich nicht, ungeachtet der König die Verteidigung anbietet, verschmähen somit das einzige Mittel, wodurch ihre Unschuld offenbar werden konnte;<sup>63)</sup> und doch müssen sie fast gezwungen werden, die Strafartikel jener Gnade und Ungnade zu unterschreiben.

Indes bleibt der Beurteilung noch ein anderer Standpunkt, von welchem aus die Schuld der Städte in einem milderen Lichte erscheint. Die Verteidigungsschrift spricht von Missgönnern, welche die Städte bei dem König angegeben und mancherlei Dinge beschuldigt hätten; deutlicher noch sagt es das Görlitzer Verantwortungsschreiben.<sup>64)</sup> Die Schuld der Städte war ohne vorhergegangenen Erläuterungen nicht so klar, wie sie die Citationsschrift darlegt; diese Erläuterungen konnte nur die Ritterschaft gegeben haben und obgleich nicht klar vor unseren Augen liegt, welche Maßregeln, vielleicht noch an jenen Tagen des Gerichts, angewendet worden sind, dem König die Schuld der Städte darzutun, so ist doch wohl die Vermutung von einiger historischer Wahrheit, dass die Sechsstädte im Pönfall ein Opfer der Verleumdung wurden. Es kann vorausgesetzt werden, dass die Städte in ihrer Verantwortungsschrift, die dem beleidigten Landesherrn überreicht werden sollte, nicht durch Unwahrheiten von einer Schuld sich haben befreien wollen, welche der König durch schlagende Beweise dargestellt glaubte, und eben so wenig konnte den Städten einfallen, um ihre Schuld zu verringern, durch lügenhafte Anklagen die Ritterschaft mit in das Strafgericht hineinzuziehen. Betrachten wir nun bei dieser Voraussetzung die Handlungsweise der Ritterschaft, wie sie in der Verantwortungsschrift vorliegt genauer, so finden wir, dass auch sie nicht geringe Schuld traf. Denn abgesehen davon, dass sie gleich den Städten zum Entsatze des Klosters Dobrilug keine Truppen geschickt hatte, zeigte sich auch in ihrem Benehmen gegen die Städte eine große Unredlichkeit. Die Ritterschaft hatte erklärt: sie würde ihre Truppen nach Verlauf der Bewilligungszeit zurückrufen, und doch verlängerte sie, ohne den Städten Nachricht davon zu geben, die Bewilligungszeit; man verzögerte sogar die Abgabe des königlichen Schreibens vom 23sten April, bis das Fußvolk der Städte sich zerstreut hatte. Diese unredliche Gesinnung bewiesen die vom Lande durch falsche Anklagen, wodurch das Benehmen der Städte verdächtig wurde, sie offenbarte sich auch bei den Verhandlungen in Prag und später bei der Vollziehung der Strafartikel. Warum rieten die Abgeordneten der Ritterschaft und die königlichen Räte so dringend, dass die Städte in keine Untersuchung nach Rechtsgang sich einlassen, sondern sich einzig und allein auf Gnad` und Ungnade ergeben sollten? Wie? Wenn die Verteidigung die Schuld der Ritterschaft und ihre Unredlichkeit, ihre Verleumdung offenbart hätte? Sollte die Ritterschaft, welche aus jener königl. Ungnade gegen die Städte nicht geringe Vorteile zu ziehen hoffte, eine Untersuchung veranstalten, die möglicher Weiße auch eine Strafe ihrer Verleumdung zur Folge haben konnte? Die Demütigung der Städte, ihr Schweigen rechtfertigte ja die Aussage der Ritterschaft und bestätigte die Schuld; ihre Strafe bot günstige Aussichten, neidische Habsucht zu befriedigen. In diesem Benehmen der Ritterschaft liegt die zweite Hauptursache des Pönfalls: die falsche Anklage durch Verleumdung als äußerer – die Gesinnung, die sich dadurch aussprach, Neid und Habsucht, als innerer Grund.

Unter denen, welche bei dem Pönfall die feindseligsten Gesinnungen gegen die Städte an den Tag legten, sind besonders zu erwähnen: der Budissiner Hauptmann Dr. Ulrich von Nostitz, der königliche Hofrichter zu Budissin und Löbau Nickel von Metzrad, Christoph, Burggraf von Dohna, Standesherr auf Königsbrück und der Kanzler Georg Fritsche in Budissin. Der Vizekanzler in Böhmen, Dr. Georg Mehl von Strehlitz, bewies sich besonders bei der Vollziehung der Strafartikel sehr tätig und später auch sehr feindlich gegen die Stadt Lauban gesinnt. Dr. Ulrich von Nostitz, kaiserlicher Rat und seit 1542 Amtshauptmann zu Budissin, war ein Mann von großem Einfluss, den er auch bei öfterer Abwesenheit des Oberlausitzschen Landvogtes Z. Berka von der Duba geltend zu machen wusste.

Sein Ehrgeiz war vielleicht eben so groß, als sein Hass gegen die Städte, und während treue Ergebenheit gegen seinen König zeigte, wusste er sich zu bereichern<sup>65)</sup> und seine

Macht zu vergrößern. Seine Einsichten und sein Eifer für den katholischen Glauben, der in den damaligen Zeiten selbst an den Höfen katholischer Fürsten seltener zu werden anfang, machten ihm bei König Ferdinand beliebt, und wie dieser ihm das Amt des Hauptmann zu Budissin verschaffte, so belohnte er auch die Dienste, welche er in mancherlei Angelegenheiten und besonders im Pönfalle als königlicher Commissarius leistete, auf königliche Weiße. Indes mochte ein aus unbegrenztem Ehrgeiz hervor gegangener Stolz den mächtigen Günstling nicht beliebt gemacht zu haben, und wenn es auch unbekannt ist, welche Veranlassung die Städte zu der feindseligen Gesinnung gegen sie gegeben haben mögen, so ist doch zu vermuten, dass Dr. von Nostitz in seiner Stellung oft genug in dem fast unbeschränkt wirkenden reichsstädtischen Geiste, der damals die Verfassung der Sechsstädte beseelte, Hindernisse, seine ehrgeizigen Pläne zu verfolgen<sup>66)</sup> gefunden habe. Die bürgerliche Macht missfiel dem Rittersmann; ihn gelüstete nach umfassenderer Wirksamkeit, nach Ehre und nach den schönen Landgütern der Sechststädte; vielleicht waren es persönliche Beleidigungen, welche seinen Stolz kränkten und den Hass dieser in sein beleidigtes Gemüt versenkten.<sup>67)</sup>

Ohne uns hier in Vermutungen einlassen zu wollen, sei noch bemerkt, dass das Beispiel bei so günstiger Gelegenheit Nachahmung fand; mehr oder weniger erlaubte man sich, längst gehegten Groll an den Städten auszulassen; es galt hier, den in Ungnade gefallenen adelige Übermacht fühlen zu lassen und der Grundsatz, den Dr. von Nostitz vor den städtischen Deputirten öffentlich aussprach: dass der Landesherr das Gut der Untertanen mit besserem Rechte nehmen könne, als der Feind,<sup>68)</sup> mochte wohl eine Anwendung finden, die in dem Benehmen des Königs ein Recht zu begründen schien.

Die Strafe, welche über die Sechsstädte im s.g. Pönfall verhängt wurde, war auf einen königlichen Machtspruch begründet. Jeder Machtspruch ist ohne rechtlichen Beweis eine Anmaßung. Nun muss nach vorliegenden Tatsachen die Anklage in der Citationsschrift, als im rechtlichen Sinne unbegründet erscheinen, weil bloß ein Teil gehört worden ist, weil in der Anklage selbst Widersprüche mit früheren Auslassungen in königlichen Urkunden vorkommen, und weil viele Anklagepunkte ihre Erledigung in der städtischen Verantwortung finden. Eine Anklage, die nicht in allen Punkten gerecht ist, mildert die Schuld, und diese Schuld belegte der königliche Richter mit einer Strafe, die ebenso hart als die Anklage ungerecht erscheinen muss. Mit Recht fragen wir: warum strafte König Ferdinand so hart? Aber, wer kann hierauf antworten?

Wer kennt alle Triebfedern menschlicher Handlungen? Wer kann die Vermutung dass der König von der Schuld der Städte überzeugt sein musste, zu historischer Gewissheit erheben? Wir erlauben uns in dieser dritten Beziehung noch folgende Bemerkung. Ferdinand, streng und unerbittlich selbst gegen seine Söhne,<sup>69)</sup> wenn das Recht nach seinem Begriffe verletzt war, hat durch seine ganze Regierung bewiesen, wie fest die Motive seiner Handlungen mit seinem Begriff unverletzlicher Majestät verknüpft waren. Eifersüchtig auf seine Majestätsrechte hielt er jede Verletzung derselben, selbst den Schein davon, für strafwürdig und jede Spur von Eigenwillen war ihm verhasst.

In seinem argwöhnischen Gemüt hatte sich die Meinung gebildet: der Protestantismus sei den Majestätsrechten gefährlich und begünstigt den Geist der Revolution. Darum hätte er, ein so strenger Katholik, ein so erklärter Feind der Reformation, er, der jede Abweichung von dem Altherkömmlichen für einen Umsturz aller Rechte hielt, so gern überall die neue Lehre unterdrückt, darum bewachte er jeden Fortschritt derselben mit Ängstlichkeit und ließ es an Ermahnungen nicht fehlen, keine Neuerung zu gestatten. Auch in der Oberlausitz hatte die neue Lehre Eingang gefunden und sich unter dem Schutz einer freien, selbstständigen Verfassung überall hin besonders in den Städten verbreitet. Ferdinand konnte es nicht verhindern, war aber zu aufmerksam, als dass ihm die Stimmung verborgen geblieben wäre, welche sich im Schmalkaldischen Krieg, dem Kampf kirchlicher Reaktion mit der Reformation, den König Ferdinand in ganz anderem Licht, als der Protestant, betrachtete, bei den Bekennern der Lutherischen Lehre für den großmütigen Kämpfer Johann Friedrich

aussprach. Mehr oder weniger herrschte in den Sechsstädten dieselbe Stimmung; sie mochte wohl lebendig in ihnen erhalten werden, durch die bewegliche Ermahnung, welche Dr. Johann Bugenhagen im Jahr 1546 an die Böhmen, Lausitzer und Schlesier ergehen ließ, an einem Krieg gegen den Churfürst Johann Friedrich keinen Teil zu nehmen. Wenn nun der geächtete Johann Friedrich gesiegt und seinen Sieg, diesen Triumph religiöser Begeisterung, mit sicherem Erfolg benutzt hätte, so musste die bestehende Ordnung fallen, und was hindert den Sieg, wenn Böhmen, was sich offen für den Geächteten erklärte, kräftiger gehandelt, wenn die Ober- und Niederlausitz für Johann Friedrich Partei ergriffen und wenn auch Schlesien und das protestantische Brandenburg an dem Kampf Teil genommen hätte? Die Möglichkeit war vorhanden, aber dem furchtsamen Ferdinand war jede Maßregel, die das Mögliche zur Wirklichkeit umgestalten konnte, ein Schrecken.<sup>70)</sup> Da nun schöpfte er Verdacht gegen die Oberlausitzischen Sechsstädte; sie hatten im Krieg einen Saumseligkeit bewiesen, welche Grund genug war, ein Einverständnis mit den Glaubensgenossen zu vermuten; die Ritterschaft bestätigte durch ihre Anklagen den Verdacht und König Ferdinand vergab sich das Recht nicht, gegen ihn bewiesene Untreue zu strafen.

Er war so überzeugt davon, dass er ohne Untersuchung, ohne Verhör, ohne Verteidigung die Städte verdamme. Wie in König Ferdinands Überzeugung von der Schuld die innere Ursache lag, so lag in dem Machtspruch des Strafurteils die äußere Ursache des Pönfalls. Ferdinand hätte wahre Seelengröße haben müssen, wenn er die Böhmen und die Oberlausitzischen Sechsstädte gelinder, als er es getan hat, hätte strafen wollen, und darf es befremden bei seiner Denkweise, dass er die Gelegenheit begierig ergriff, die Städte um ihrer protestantischen Gesinnung willen, am Leibe zu strafen, da er den Geist nicht auszurotten vermochte?

Dabei hatte er ja wenigstens einen augenblicklichen Vorteil? Die reichlichen Straf gelder füllten die durch den Krieg erschöpften Kassen. Unter dem Titel der Strafe war es leichter zu nehmen, was er gutwillig nie erhalten hätte und dabei blieb ihm immer noch unbenommen, für das, was er wiedergab, einen Preis zu fordern.

Wenn die Zeitgenossen und Annalisten den Pönfall für ein Strafgericht Gottes halten<sup>71)</sup> um der Sünden willen, deren sich die Städte schuldig gemacht hätten, so begnügen wir uns, diese Ansicht angeführt zu haben, ohne sie historisch zu begründen, was auch, wegen der Entfernung der Zeit und, weil genauere Tatsachen mangeln, kaum möglich sein dürfte, obschon zugegeben werden muss, dass der Wohlstand blühender Städte zu geben pflegt, die Gaben des Glücks zur Sünde zu missbrauchen.

Wir wenden uns nun zu den folgenden Ereignissen. Die Bekanntmachung der Strafartikel, welche in Görlitz bereits Montag den 12. September 1547 erfolgte,<sup>72)</sup> verursachte in den Städten Schrecken und Unwillen. In Görlitz wäre beinah ein völliger Aufruhr gegen den Rat ausgebrochen und es konnte vielleicht nur die Rücksicht auf die gefangen gehaltenen Mitbürger in Prag den aufgeregten Geist nieder halten. Indessen säumte König Ferdinand nicht, zu Vollziehung der Strafartikel Anstalten zu treffen. Schon am 13. September wurden Christoph, Burggraf von Dohna, Dr. Ludwig Schrader, der Trabanten-Hauptmann Michael von Münchenberg<sup>73)</sup> und der Hofrichter Nickel von Metzrad als königl. Commissarien nach den Sechsstädten abgefertigt, welche laut ihrer Instruktion die Urbarregister sich vorlegen ließen, alles Geschütz an großen und kleinen Stücken, Doppelhaken, Feuerröhren, Schlachtschwerter, Spießen, Harnischen, Pulver und anderer Munition<sup>74)</sup> in Beschlag nahmen und die Untertanen auf den Stadt-Dörfern vom Eide der Treue entbanden und dem König huldigen ließen.

Über die Dorfschaften<sup>75)</sup> wurden königliche Beamte<sup>76)</sup> gesetzt, welche die Verwaltung über sich hatten, die landesherrlichen Gefälle und andere Abgaben einnahmen u.s.w. Von den Kirchenkleinodien<sup>77)</sup> wurde das Silberwerk, als die brauchbarste Beute, hinweg geführt und das Übrige versiegelt. Das Geschütz und die Kriegsmunition musste nach Budissin geschafft

werden, wo es bis zum Jahr 1552 stehen blieb, dann aber hier und dahin zerstreut teils nach der Niederlausitz kam.<sup>78)</sup> Selten ist wohl der Wille eines Königs gewissenhafter erfüllt worden, als damals, wo den Städten binnen wenigen Tagen ihre Privilegien, mehr als 100 Dörfer und Landgüter, Hab und Gut, die Quellen ihrer Einkünfte, nichts weniger als Alles, was ihre Herrlichkeit, ihr Glück ausgemacht hatte, genommen wurde. Treuere Dinner konnte König Ferdinand nicht senden, als die Ankläger, welche ihren Hass an dem Unglück halb vernichteter Städte und ihre Habsucht an köstlicher Beute sättigen konnten. Um der Vollziehung der Strafartikel den nötigen Nachdruck zu geben, schickte Ferdinand 100 Hakenschützen ins Amt Budissin und ein Kommando Lichtensteinischer Reiter nach Görlitz, welches am 8ten Oktober nach Prag zurückkehrte und die am 2ten Oktober laut einer noch vorhandenen Quittung von der Stadt Görlitz richtig bezahlte erste Hälfte des Strafgeldes überbrachte. Nach der Repartition musste von den 100.000 Gulden die Stadt Budissin 20.000, Görlitz 40.000, Zittau 20.000, Lauban 10.000 und Löbau und Kamenz jeweils 5.000 Gulden bezahlen.

Während in den Städten daheim mit aller Strenge die Strafe vollzogen wurde, schmachteten die zurück gebliebenen Abgeordneten in Prag noch immer schmählicher Haft. Kein Bitten, kein Flehen, selbst nicht des Erzherzogs Ferdinands Fürsprache, vermochte die Lage der Gefangenen zu erleichtern, ein Vorwand um den anderen erfolgte, und es scheint fast, als habe man durch die Gefangenschaft der Abgeordneten den aufsässigen Geist der Bürger zügeln wollen.<sup>79)</sup>

Für so vielen Verlust musste endlich König Ferdinand den Städten, wollte er sie nicht ganz zu Grunde richten, etwas bieten. Der Erzherzog Ferdinand, die Bischöfe von Breslau und Olmütz und mehrere der königlichen Räte hatten ihn durch ihre Fürbitten endlich bewogen, den Städten seine landesherrliche Gnade wieder angedeihen zu lassen. Der Sekretär Chrysogon Dietz zeigte am 39. September den gefangenen Abgeordneten an, dass der König den Städten einige ihrer Privilegien wieder geben und zugleich eine Ehrenerklärung erteilen wolle.

Die Restitutionsurkunde, welche unter dem 1sten Oktober 1547 ausgefertigt worden war, musste aber jede Stadt teuer erkaufen. Der oberste Kanzler, Heinrich Burggraf von Meißen verlangte 5.200 ungarische Gulden an Gebühren<sup>80)</sup> und außerdem noch von jedem 10 Gulden für die Kanzlei. Unter der Vertröstung, dass sie mehr, als ihnen genommen worden wäre, wieder erhalten sollten, eine Verheißung, die unerfüllt blieb – deutet man ihnen an,<sup>81)</sup> dass der Kanzler und die Kanzlei hierin keinen Aufstand gestatten könnten, sie sollten also für schleunige Berichtigung sorgen. Eine Bitte um Herabsetzung oder eine längere Frist wurde abgeschlagen.<sup>82)</sup> Indes war es an jenen Summen nicht genug. Wiesner vermutet,<sup>83)</sup> dass die Abgeordneten vielleicht nach vertraulicher Mitteilung der Urkunde, vor der königlichen Unterschrift, noch einige Begünstigungen erbeten und für solche noch besonders bezahlt hätten. Wenigstens darf es bei dieser Vermutung nicht befremden, dass die Anzahl der wiedergegebenen Privilegien so unverhältnismäßig ungleich ist. Am 10. Oktober entrichteten die Abgeordneten der Städte mit 1.300 Thalern, bezahlten an den Sekretär Chrysogon Dietz 780 Thaler und versprachen schriftlich, künftigen Martinstagen dem obersten Kanzler Burggraf Heinrich 5.200 Thaler, so wie dem Vizekanzler Georg Tschepke 1.300 Thaler zu bezahlen. Auf diese Bewilligungen wurden die Gefangenen endlich am 11. Oktober ihrer Haft entledigt und bekamen Erlaubnis nach Hause zu reisen. Bei der Verabschiedung wurde ihnen noch angedeutet, dass es des Königs Wille sei, die Städte sollten ihre Verbindung auflösen; man habe ihn berichtet: dass die Städte Kamenz und Löbau keine freie Stimme haben sollten, sondern stets nach den Vorgehenden sich richten müssten.<sup>84)</sup> Die Städte erklärten hierauf, dass sie unter einander keinen anderen Bund hätten, als dass sie sich von Alters her zusammen gehalten. Für ihr Gefängnis bewilligten die Abgeordneten dem Schloßhauptmann Wolf von Neuhaus für jede Person 2½ Thaler, also gegen 200 Thaler. So waren die Abgeordneten nach mehr als 5 wöchentlichen Gefängnis wieder frei und reisten am folgenden Tag von Prag ab.

## Beschluss

Die Gnade, welche König Ferdinand den Sechsstädten durch die Ehrenerklärung und Widerverleihung einiger Privilegien angedeihen ließ, schien groß zu sein, in der Tat aber gewannen die Städte nur wenig. Von den zurückerhaltenen Urkunden hatten nur historischen Wert, z.B. die landesherrlichen Bestätigungen der Privilegien, die nunmehr nur auf das bezogen werden konnten, was ihnen der König wiedergegeben hatte; Belehnungen mit dem Durchzoll in Görlitz an Heinrich und Gunzlin von Radeberg und an die Gebrüder aus der Münze vom Jahr 1314, an Hans von Salza vom Jahr 1332; die Steuerbefreiungen der Stadt Zittau auf gewisse Zeit von den Jahren 1359, 1413, 1451 und 1455; die Erteilung von Moratorien, Schulden halber an die Stadt Görlitz vom Jahr 1438, an die Stadt Zittau von den Jahren 1432, 1438, 1469, 1499 und 1510; die Entscheide in Streitigkeiten zu Görlitz von den Jahren 1404 und 1457; die Aufhebung des Zolles in Reichenbach vom Jahr 1482, und andere mehr. Als wirkliche Privilegien erteilte der König in dieser Restitutions-Urkunde allen Sechsstädten einen Salzmarkt mit der Bedingung, das Salz zu holen, wo er einen Salzmarkt errichten würde; freien Wein- und Bierausschank, Jahrmärkte und andere Handel- und Wandel befördernde Vorrechte, bestätigte die Kaufhäuser, Ziegelscheunen und andere Nutzungen nach Stadtrecht und Gewohnheit.

Dagegen nahm er ihnen die freie Ratskür und die Obergerichte, untersagte, die Urteilsprüche von den Schöppenstühlen zu Magdeburg, Leipzig und anderen Orten einzuholen, verwies die Städte deshalb entweder an ihn selbst, oder an seine Räte in der damals von ihm errichteten Appellations-Kammer zu Prag,<sup>85)</sup> verwandelte der Bürger Landgüter aus dem Erbe in Lehen und bestimmte, dass nur die innerhalb der Flurzäune der Städte gelegenen Landgüter mit den Städten leiden sollten. Endlich hob er alle Zünfte auf, gestattete für die Zukunft nur die Beibehaltung der Gebräuche und Gewohnheiten beim Aufnehmen und Lobsprechen der Lehrlinge, verbot das Übersetzen und die Verteuerung der Waren nach bisher gewöhnlichen Zunftsatzungen und befahl, dass man den Bestimmungen, welche er wegen der Handwerksherbergen und endlich wegen des Biergeldes und der Zölle in Zukunft treffen werde, treu und gehorsam nachkommen soll.

Außer den bereits genannten Urkunden gab König Ferdinand jeder Stadt zur Bestätigung der erteilten Privilegien mehr oder weniger dahin gehörige Dokumente zurück, deren Aufzählung nicht übergangen werden darf, weil eine übersichtlicher Vergleich beurteilen lässt wie viel jede Stadt in Verhältnis zu den übrigen verlor oder gewann.<sup>86)</sup>

Die Stadt Budissin erhielt an Privilegien zurück:

1. Die Erlaubnis ein Kaufhaus zu halten nach Markgraf Otto's und Konrads Urkunde vom Jahr 1284 IV. ante Palm.
2. Drei Jahrmärkte laut der Urkunde König Wenzel's vom Jahr 1382 Freitag n. Epiph., König Ladislaus vom Jahr 1455 am St. Stephanstag und König Wladislaus vom Jahr 1494 Freitag nach Pfingsten; ferner König Wenzel's Untersagung neuer Märkte zum Nachteil der Sechsstädte vom Jahr 1402 Mittwoch vor Palmar.
3. Einen Salzmarkt, König Karl IV. Verleihung d. d. 25. September 1355.
4. Einen Fleischmarkt vom König Wladislaus Donnerstag n. Vit. 1505, nebst drei Zeugnissen.
5. Erlaubnis eines Zolls von König Sigismund vom Jahr 1431 Donnerstag vor Misericord. Dom.
6. Eine Bleiche von König Matthias von Jahr 1474 Donnerstag vor Weihnachten.

7. König Karls IV. Entscheid wegen des Bierschanks, Getreidemaßes u.s.w. zwischen der Stadt und dem Land vom Jahr 1372 am Tage Scholast., nebst der Bestätigung v. König Wladislaus vom Sonntag vor Simon Judá 1501.

In der Restitutionsurkunde war aber den Budissinern noch besonders anbefohlen, dass sie keine Eingriffe in die Rechte des Burglehns tun, dass sie die Hinterpforte am Burglehn öffnen, dem Könige die (erst vor einigen Jahren mit großem Kostenaufwand neu erbaute) Mühle unter dem Schloss abtreten und allen Ansprüchen auf die Seydauer zum Burglehn gehörige Brücke entsagen sollten.

Die der Stadt Görlitz wieder erteilten Privilegien betrafen:

1. Die Straßengerechtigkeit. Bestätigungen von König Johann vom Jahr 1341 fer. VI. ante Trin. von König Wenzel vom Jahr 1414 Sonnt. Corp. Christi; die Entscheidungen König Georgs vom Jahr 1462 Freitag nach Himmelfahrt, König Wladislaus vom Jahr 1502 Freitag vor Palm. (nebst Verordnung an den Landvogt Sigismund v. Wartemberg d. d. Donnerstag n. Matth. 1502 und den Zeugnissen vom Naumburger Rat d. d. Dienstag n. Aller. 1503 und vom Rat zu Leipzig d. d. Mittwoch n. Miseric. D. 1504.) König Wladislaus Bestätigung des Entscheides zwischen dem Hofrichter zu Bunzlau und dem Rat zu Görlitz wegen der kleinen Straßen über die Heide d. d. Gregor 1506 nebst dem Entscheid des Kanzlers Albr. V. Colowrath d. d. Donnerstag n. Valentin 1506.
2. Den Zoll Befreiungen durch andere Städte von König Sigismund vom Jahr 1433 Freitag n. St. Cath. Ein Vidimus Herz. Heinrichs von Glogau diese Befreiung betr. D. d. Sonntag vor Joh. Ante portam 1439. Bestätigung der Zollfreiheit in Breslau vom König Ladislaus d. d. 2. Februar 1455. Hierher gehört auch der Entscheid König Wladislaus und Bestätigung der Streitigkeiten zwischen Görlitz und Zittau über die Straße und den Zoll betr. D. d. Sonnabend vor Johanni 1414.
3. Die Stadtwaage. Verleihung von Herz. Johannes d. d. Mittwoch n. Judica 1384.
4. Die Jahrmärkte. Verleihung zweier von König Sigismund vom Jahr 1429 Sonntag v. Lichtmesse. König Ladislaus Verlegung des Jahrmarktes von Martini auf die Woche nach Mar. Himmelfahrt d. d. 28. Oktober 1457.
5. Den Waidhandel. Bestätigung der Waid-Niederlage vom König Johann vom Jahr 1339 VI. fer. Post Peutec., von König George d. d. Sonnabend vor d. Oberst. 1465, von König Ludwig vom Jahr 1521 Sonntag Miser. D. und vom Jahr 1522 Sonnabend n. Visitat. Mar. Geleitsbriefe für die Waidhändler vom König Wenzel vom Jahr 1401 am Tage Alerii und vom König Wladislaus d. d. Freitag nach Crispini und Crispiniani 1509; endlich König Johanns Verordnung, dass der Stadt Zittau der Waid nur zu ihrer Notdurft zugeführt werden dürfe vom Jahr 1339 fer. IV. post Jacobum.<sup>87)</sup>
6. Den Tuchhandel. König Johannes Untersagung des Elenweisen Tuchverkaufs außer dem Gewandhaus v. Jahr 1331 d. Margar. König Sigismunds Verbot der Flockentücher vom Jahr 1437 Freitag nach Georg.
7. Den Salzmarkt. Bestätigung von König Karl IV. d. d. 18. Kal. Okt. 1347
8. Den Weinkeller. Verleihung von Herzog Johannes d. d. Dom. Invoc. 1385 und d. d. Dienstag n. Luc. 1394
9. Die Bierbrauerei. Verordnung von König Matthias d. d. Freitag vor Weihnachten 1474. Entscheid wegen des Bierzwanges vom König Matthias d. d. Freitag n. Luc. 1489, und dessen Verbot an die Pfarrer, Bier zu brauen, eod. die; König Wladislaus Privilegium, dass der jetzige und alle künftigen Schulzen in Mielsdorf (Hohkirch) Görlitzisches Bier schenken sollen d. d. Dom. Laetare 1516.
10. Die Verfassung. König Johanns Entscheid zwischen der Stadt und Ritterschaft wegen der Gerichte und des Meilenzwanges d. d. Montag nach

- Cant. 1329; desselben Versprechen, die aus anderen Ländern sich in der Oberlausitz Ankaufenden gleiche Rechte mit den Eingeborenen genießen zu lassen, d. d. 8. Juni 1339; König Karls IV. Befehl, von den Untertanen nicht mehr als gewöhnliche Zinsen zu fordern d. d. Matth. 1355; König Sigismunds Bestätigung verschiedener Privilegien und Punkte der Willkür d. d. Joh. Enthauptung 1433; König Wladislaus Verordnung wegen der Testamente d. d. 12. Mai 1496; dessen Erlaubnis der Appellation an den König d. d. Freitag n. Soph. 1498; dessen Bestätigung des Privilegiums König Wenzels vom Abzuge der wegziehenden Bürger d. d. Donn. N. All. Heil. 1513 und Bestätigung dieses Privilegiums vom König Ludwig d. d. Dom. Jud. 1518.
11. Gehorsam gegen den Rat. Ein Befehl vom König Wenzel d. d. Mittwoch n. Gall. 1405; König Wladislaus Bestätigung des Befehls von König Karl IV. d. d. 18. Kal. Okt. 1347 vom Jahr 1491 Sonnabend n. Margar.; Befehl vom König Ferdinand, die unruhigen Bürger zu strafen, d. d. 30. April 1528.
12. Wappen und Siegel. König Sigismunds Verbesserung des Stadtwappens und Erlaubnis mit grünem oder gelbem Wachse zu siegeln vom Jahr 1433 am Tag Joh. Enthauptung.; dessen Erlaubnis mit rotem Wachse zu siegeln d. d. Freitag nach Marie Magdal. 1434; Stadtwappen von Karl V. d. d. 2. Oktober 1536. Unter den Privilegien, welche die Stadt nicht wieder erhielt, war das Münzprivilegium, in der Urkunde vom König Karl IV. d. d. id. Maji 1356.<sup>88)</sup>

Die Stadt Zittau erhielt an Privilegien zurück:

1. Die Straßengerechtigkeit nach einer Urkunde vom König Wenzel d. d. Donnerstag v. Oculi 1419, dass die aus dem Meißnischen nach Prag fahrenden über Zittau fahren sollen.
2. Den Pferdezzoll, mit welchem König Karl IV. im Jahr 1348 VI. ante Palm. Die Stadt begnadigt hatte, um Pflaster, Brücken und Wege in gutem Zustand zu halten.
3. Die Jahrmärkte: einen v. König Sigismund d. d. Montag vor Quasimod. 1431; zwei von König Matthias nach einer noch einmal zu erwähnenden Urkunde d. d. Dienstag n. Joh. 1469 und einen von König Ferdinand d. d. 7. Mai 1538.
4. Freien Handel nach Ungarn, erteilt vom König Sigismund in einer Urkunde d. d. Petr. U. Paul 1386 und in zwei Urk. D. d. Dorothea. 1394.
5. Die Heringsniederlage von König Matthias d. d. Dienstag n. Joh. 1469 (nebst der Freiheit mit rotem Wachse zu siegeln), so wie in einer Urk. D. d. Montag vor Peter u. Paul 1490, worin König Wladislaus alle Privilegien der Stadt bestätigte und wegen der Heringsniederlage festsetzte: dass die Böhmen auch anders wo Heringe erholen mögen.
6. Den Meilenzwang nach einer Urkunde von König Wenzel d. d. Dienstag vor St. Gall 1411 innerhalb einer Meile keinen Bäcker, Bierbrauer oder Fleischer zu dulden.
7. Freien Biervertrieb durch und nach Budissin laut Urkunde vom König Wenzel d. d. Vincent. 1383 und nach Prag laut zweier Urkunden von demselben d. d. Montag n. Martin 1385.
8. Die Bleiniederlage von König Sigismund laut Urkunde d. d. Montag vor All. Heil. 1425.
9. König Wenzels Erlaubnis, im Gebirge des Weichbildes Steine zu brechen, und Wasser durch Röhre in die Stadt zu leiten, laut Urkunde d. d. Simon u. Judá.
10. Die Gerichtsbarkeit über die Landbeschädiger laut Urkunde vom König Wenzel d. d. Simon und Judá 1383 u. d. d. St. Joh. 1390; eine dritte Urkunde darüber von letzteren Tage, worin er den Ämtern befiehlt, den Städten Hilfe zu leisten bei Einziehung der Landesbeschädiger.

Außerdem erhielt die Stadt noch einige das Zunftwesen betreffende Urkunde König Karls IV. zurück. Nach der d. d. 1362 Donnerstag nach Kreuzeserhöh. Sollte keine Morgensprache ohne Wissen des Rats gehalten werden. Drei andere Urkunden d. d. Mittwoch vor Marie Magdal. 1367 bestätigten das Verbot der Morgensprache und bestimmen, dass die Zünfte keine Gerichtsbarkeit ausüben könnten, ferner, wie lang die Tuchmacher jedes Tuch machen sollen und wie sie sich wegen der Flockentücher zu verhalten haben. Ferner erhielt die Stadt zurück: König Karls IV. Urkunde d. d. auf U. L. F. Tag in d. Fast. 1360, worin er anordnet, dass niemand der Geistlichkeit erbliche Güter geben, sondern nur bares Geld vermachen und dass die Verbrecher in Klöstern und Kirchen keine Freistätte haben sollten; König Wenzels Urkunde d. d. Barthol. 1398, worin er verordnete, dass alle zum Weichbild Zittau gehörigen Landgüter unzertrrennt dabei bleiben sollten, auch könnten Ansprüche an Landgüter nur vor dem Vogt und seinen Mannen entschieden werden; endlich zwei Urkunden von König Wenzel d. d. an U. L. F. Abend Assumpt. des Jahres 1406 und von König Wladislaus d. d. vor Sim. Judá 1500, worin den Zittauern Gehorsam gegen den Rat eingeschärft wird.

Die Stadt Lauban erhielt nur zwei Urkunden zurück, nämlich König Ladislaus Bestätigung aller Privilegien der Stadt vom letzten Mai 1454 und König Georgs Bestätigung der Erbgerichten d. d. Montag nach Obersttag 1465.<sup>89)</sup> Es ist unbekannt, warum König Ferdinand der Stadt Lauban nur diese in ihrem jetzigen Verhältnisse unbedeutenden Urkunden zurückgegeben habe. Wiesner vermutet,<sup>90)</sup> es müsse den Laubanern entweder an Geld oder an Fleiß oder an Verstand gefehlt haben, größere Begünstigungen zu erhalten.

Auch die Stadt Löbau erhielt nur wenige Privilegien zurück. Sie betrafen: die Zollfreiheit durch Budissin, Camenz und Königsbrück, welche von König Karl IV. d. d. VII. Kal. Febr. 1354 erteilt und laut einer Urkunde d. d. Donnerstag Valent. 1493 vom König Wladislaus bestätigt wurde; einen Jahrmarkt an Kreuz. Erhöh. Verliehen v. König Wladislaus d. d. Anno 1496; den Bierzwang verliehen von König Wladislaus laut Urkunde d. d. Jacobi 1496; das Fehmgericht vom König Wenzel an die Sechsstädte verliehen laut Urkunde d. d. S. Gregor. 1381. Noch anzuführen ist Wladislaus Urkunde d. d. Donnerstag Valent. 1493, worin er 2 Briefe des Königs Johannes bestätigte. Der erste d. d. V. Kal. Maj. 1329 erlaubte der Stadt Löbau ihre adeligen und anderen Schuldner im Löbauischen und Budissinischen Kreise bis zur Bezahlung in Haft zu nehmen; der zweite d. d. Dom. Ante Nat. Chr. 1341 enthielt die Freiheiten: dass sich die Löbauer nur vor den Löbauer Erbrichter stellen durften.

Die Stadt Kamenz wurde durch das Restitutionsprivilegium von neuem begnadigt mit der d. d. XI. Kal. September 1323 von König Johannes gestatteten Zollfreiheit durch den Budissinischen Kreis; mit dem Zoll von Pferden und anderem Zugvieh, welchen König Sigismund d. d. Mittwoch nach Miser. Dom. 1431 der Stadt nebst der Gerechtigkeit erteilt, dass alle durch Budissin gehende Wagen ihren Weg nach Kamenz nehmen sollten; und mit dem Jahrmarkt auf den 2ten Sonntag nach Mariá Geburt, verliehen von König Ladislaus d. d. Joh. Evang. 1454. Die bei weitem größte Anzahl von Privilegien-Urkunden wurde zurückbehalten,<sup>91)</sup> und diese sollten den Verlust ersetzen. Das Restitutions-Privilegium bezeichnete den Anfang eines neuen Zeitraumes in der Oberlausitischen Städtegeschichte, eines Zeitraumes allmählicher Vernichtung, welche die Städte unausbleiblich treffen musste, wenn die Verluste nicht wieder ersetzt werden konnten. Tief waren die Wunden geschlagen worden. Binnen wenigen Tagen – gering gerechnet um zwei Millionen Gulden ärmer<sup>92)</sup> geworden, hatten die Städte beinahe Alles verloren, was die Mittel darbioten konnte, die durch den Pönfall erhöhten Bedürfnisse zu bestreiten.

Dass hieraus für die nächste Zeit Folgen erwachsen, welche das Leben der Städte bis in seine innersten Teile zerrütteten, welche den plötzlich vernichteten Wohlstand nicht wieder herstellen konnten, welche die Verwaltung und Wirksamkeit der obrigkeitlichen Behörden hinderten, welche die Handhabung der Justiz erschwerten und selbst die Achtung vor dem Gesetz untergruben, welche Handel und Gewerbe gefährdeten und das Gedeihen der

Armenanstalten störten, muß nun in der Kürze gezeigt werden, wenn wir die Wirkungen des Pönfalles kennen lernen wollen.

Wie ein allgemeines Unglück immer, besonders wenn man glaubt, dass es habe abgewendet werden können, in der Leidenschaftlichkeit und Selbstsucht Nahrung zur Unzufriedenheit finden wird, so darf es nicht befremden, dass auch der Pönfall eine Gemütsstimmung erzeugte, welche sich gern an dem harten Schicksal hätte rächen mögen. Der einzelne beklagte vielleicht den Verlust weniger, der ihn nicht unmittelbar traf, als ihn die Aufopferungen erbitterten, die jener erreichte und die er für fremde Schuld tragen zu müssen glaubte. Die harte persönliche Strafe, welche die Abgeordneten zu Prag erduldeten, war weder geeignet, ein wankendes Vertrauen zur Obrigkeit zu befestigen, noch die Achtung zu erhalten, und diese schwand bei den unwilligen Bürgern immer noch mehr, als die königlichen Commissarien die Zünfte aufforderten, ihre Beschwerden gegen den Rat, besonders was die Verwaltung des Weinkellers, der Salzkammer u.s.w. betraf, schriftlich einzureichen.<sup>93)</sup>

Diese Unzufriedenheit gab sich besonders durch Ungehorsam und Widersetzlichkeit<sup>94)</sup> in der Stadt Görlitz kund, so dass der Rat daselbst sich endlich genötigt sah, deshalb an den König Ferdinand zu berichten, worauf auch von Augsburg aus unterm 14. Dezember 1547 ein geschärfter Befehl an die Bürger erging, dem Rat in Allem, was nicht gegen seinen, des Königs Befehl sei, Gehorsam zu leisten. An der Spitze der Unzufriedenheit standen Martin Schmidt (der Hinkende genannt) und Thomas Kober, Bürger in Görlitz.<sup>95)</sup> Sie und ihr Anhang, worunter auch ein gewisser Hans Frömbter gehörte, welcher im Jahr 1549 verwiesen wurde,<sup>96)</sup> weigerten sich, Steuern zu geben, und verlangten das der Rat von allen seinen Verwaltungen Rechenschaft ablegen sollte. Sie rotteten sich zusammen und es mussten noch im Jahr 1549 zu allgemeiner Sicherheit vor den Meuturern die Nachtwachen verstärkt werden.

Im Februar 1549 erließ König Ferdinand einen Befehl an den Rat zu Görlitz, die heimlichen Aufwiegler ins Gefängnis zu stecken.<sup>97)</sup>

Durch den Verlust der Ratskür und der Obergerichtsbarkeit traten in dem Stadtreghenten mancherlei Veränderungen ein. Das Wichtigste war die Wahl neuer Stadträte, wozu der König den Amtshauptmann Dr. Ulrich von Nostitz, den Hofrichter Nickel von Metzrad und den Vizekanzler Dr. Georg Mehl als Commissarien verordnet. Laut der ihnen erteilten Instruktion, gaben sie jeder Stadt eine neue Verfassung, wie der Bürgermeister sich zu verhalten habe und wie es mit der niederen Gerichtsbarkeit und den Polizeisachen (z.B. Erlangung des Bürgerrechts, Geschoß, Bauwesen, Märkte, Zölle, Schank und Mahlordnung u.s.w.) gehalten werden soll,<sup>98)</sup> - Budissin erhielt damals auch eine neue Feuerordnung – dankten die alten Stadträte ab, setzten die von ihnen gewählten und vom König bestätigten neuen Ratspersonen ein, publizierten die Statuten und Ordnungen, ließen Rat und Bürgerschaften den Eid der Treue und des Gehorsam schwören, und führten die neuen Stadträte zur religiösen Weihe in die Kirche, wo das Te Deum laudamus angestimmt wurde.<sup>99)</sup> Die Wahl der neuen Stadträte und ihre Einsetzung geschah zu Budissin den 6. Juni 1548, zu Zittau den 12. Juni, zu Görlitz den 14. Juni, zu Löbau den 5. Juli,<sup>100)</sup> zu Lauban den 16. Juli; von Kamenz findet sich der Tag nicht vermerkt. Von den alten Ratspersonen waren nur einige aus jeder Stadt (z.B. Franz Schneider, M. Jakob Rösler, Michael Schmied und Franz Lindner aus Görlitz; Konrad Nesen, Nikolaus Dornspach in Zittau; M. Ambrosius Laub, Martin Kirchhof, Lorenz Hofemann in Lauban; Andreas Günther in Kamenz u.s.w.) wieder gewählt worden und so lange diese Verfassung bestand, wurden die Rats-Kollegien fast alle Jahre erneuert, wo dann auch wieder Ratspersonen aus der Zeit vor dem Pönfall gewählt wurden. Indes erwachsen aus diesem öfteren Ratswechsel, welcher, je nach dem persönlichen Interesse dabei obwaltete, nicht immer mit der nötigen Sorgfalt und Umsicht geleitet worden sein mag, eine Menge Unannehmlichkeiten,<sup>101)</sup> welche durch unpassende Wahlen<sup>102)</sup> noch vermehrt wurden. Der öftere Wechsel hinderte den Geschäftsgang und mag selbst die Autorität früherer Ratsbeschlüsse gefährdet haben.

Die Obergerichtsbarkeit kam nun in die Verwaltung besonderer königlicher Landrichter, deren in beiden Kreisen nicht mehr als drei, nämlich im Budissinischen Kreise Nickel von Metzrad königlicher Hofrichter, im Görlitzischen Hans von Bischofswerder auf Ebersbach und im Zittauschen Kreise Dr. Ulrich von Nostitz nebst einigen Schöppen von Adel aus jedem Weichbilde, wozu besonders die über die eingezogenen Stadtgüter gesetzten Hauptleute gehörten, verordnet wurden. Bei Ausübung des Gerichts wurden Schöppen aus den Ratskollegien zugezogen. Die Rechtsurteile mussten nun an bei der Appellationskammer in Prag eingeholt werden und so hörte der Gebrauch des Magdeburgischen Rechts in den Lausitzen gänzlich auf.<sup>103)</sup> Die Ausübung dieser Obergerichtsbarkeit mag aber, da die Gerichtstage nicht zu bestimmter Zeit gehalten werden konnten, sehr langsam und nachlässig von statten gegangen sein und dadurch veranlasst haben, dass, je kraftloser die Handhabung sich zeigte, desto mehr die Achtung vor dem Gesetz geschwunden sei.<sup>104)</sup> Unsicherheit auf den Landstraßen nahm überhand, Diebereien häuften sich und nur zu bald zeugten kund gewordene Verbrechen von dem Dasein einer weit verbreiteten Räuberbande, welche besonders die große Heerstraße aus Schlesien nach Meißen beunruhigte. Was die Annalen der Städte und aus ihnen Grosser<sup>105)</sup> von dieser Bande erzählen, welche unter dem Namen der Kartengesellschaft<sup>106)</sup> sich berüchtigt gemacht hat; beweist ebenso deutlich, wie jener adliger Übermut, den der greise Official M. Henrici zu Budissin durch eine förmliche Entführung<sup>107)</sup> zu erdulden hatte, dass das Gesetz nur in kräftiger Hand die Achtung sich bewahren könne, welche das Gedeihen der Wohlfahrt ganzer Länder, wie einzelner Orte befördert. Es darf nicht verkannt werden, dass die Stadtobrigkeiten an sich schon ein größeres Interesse hatten, die öffentliche Sicherheit durch eine kräftige Justizverwaltung zu bewahren, da das Gedeihen und die Blüte des Handels, wie der Gewerbetätigkeit davon abhing, allein auch nur die Stadträte vermochten, unterstützt durch lange Erfahrung und durch Gewandtheit in der Geschäftsführung den Rechtsgang zu beschleunigen und ihrer Handhabung der Justiz Achtung und selbst Furcht zu verschaffen.<sup>108)</sup>

Wenn daher die Sechsstädte den Verlust der Obergerichte um der Nachteil willen beklagten, welche für die Sicherheit des Eigentums und des Lebens so Gefahren drohten waren, so musste es ihnen noch schwerer fallen, mit dem entschiedenen Einfluss, den sie im Besitz des Richteramtes auf den größten Teil der Oberlausitz ausgeübt hatten, auch diese und so manche andere Quelle städtischer Einkünfte verloren zu haben. Eine unausbleibliche Folge davon – die verderblichste Wirkung des Pönfalls – war die Schuldenlast, in welche die Sechsstädte sich stürzen mussten. Der Mehraufwand, den König Ferdinands Türkenkriege und seine Würde als Römischer König verursachten, war nicht unbedeutend; der städtische Haushalt forderte größere Ausgaben, je blühender die Städte wurden und je mehr der Ankauf von Landgütern die Stadtgebiete<sup>109)</sup> erweiterte; die Streitigkeiten zwischen den Städten und der Ritterschaft und Unfälle anderer Art nahmen die städtischen Kassen mehr wie zu irgend einer anderen Zeit in Anspruch. Schon vor dem Schmalkaldischen Krieg mochte die Schuldenmasse der Städte nicht gering sein. Im Jahr 1545 berechnete Kamenz 59.000 Gulden Kriegsschulden<sup>110)</sup> und im Jahr 1543 betrug die Stadtschuld zu Görlitz bereits 58.682 Schock;<sup>111)</sup> Lauban war beim Pönfall noch über 1.200 Thaler Kaufgelder schuldig und hatte hierüber noch 10.000 Schock auf Zins aufgeborgt.<sup>112)</sup> Diese Schulden wurden durch den Pönfall bedeutend vergrößert; die vom König verlangte Vermögenssteuer von 12 vom Hundert wurde beinahe auf die Rüstungen zum Schmalkaldischen Krieg verwendet; der darauf folgende Pönfall bestrafte die Städte um bare 100.000 Gulden, von denen im Oktober 1547 die Hälfte erlegt war; das Restitutionsprivilegium kostete an Gebühren 8.580 Thaler, von denen anfänglich nur 2.080 Thaler bezahlt werden konnten, und die Zehrungskosten der Abgeordneten in Prag mögen einschließlich der 200 Thaler betragenden Strafgeder nicht unbedeutend gewesen sein. Rechnen wir nun die Kosten der städtischen Deputationen an den König, den Aufwand der königlichen Commissarien, die Unterhaltung der Erecutionstruppen, so wie die Kaufgelder und Geschenke bei Wiedererlangung einiger Landgüter hinzu, so darf es nicht befremden, dass die zweite Hälfte des Strafgedes nicht zur bestimmten Zeit bezahlt werden konnte, und dass die Stadt Görlitz schon im Jahr 1549

außer den noch restlichen 6.300 Gulden Strafgeld eine Summe von 100.000 Gulden zu verzinsen hatte.<sup>113)</sup>

Die Stadt Lauban war im Jahr 1552 über 22.000 Thaler schuldig und erklärte, dass das Einkommen der Stadt kaum die damals hohen Zinsen decken könne.<sup>114)</sup> Bei dem großen Verlust, den alle Städte mehr oder weniger erlitten hatten, und welcher bei so vermehrten Ausgaben in eben dem Maß stieg, als die Quellen der Einnahme versiegt waren, konnte es nicht vermieden werden, Geld sich zu borgen, was den Sechsstädten bei ihrem gesunkenen Kredit sehr erschwert wurde. Die Abgabenlast, wozu bereits eine drückende Biersteuer gekommen war, durfte bei der üblen Stimmung der Bürger nicht zu sehr vergrößert werden, und doch hatten nicht alle Städte Hilfsquellen, wie Görlitz, welches im Jahr 1550 in dieser Zeit der Not zwei Vorwerke vor dem Neiß- und Frauentore ankaufte und in Gartengrundstücke auf jährlichen Zins aussetzte.<sup>115)</sup> In Budissin waren nach dem Verlust aller Landgüter und mehrerer Grundstücke in der Stadt (z.B. der neuen Mühle), innerhalb der Ringmauer nicht über 282 steuerbare Häuser geblieben,<sup>116)</sup> denn ein großer Teil gehörte zum Burglehn und zur Gerichtsbarkeit des Domstiftes und Klosters; welche Mittel sollten hier angewendet werden, die Bedürfnisse zu bestreiten, ohne die Not der Stadt zu vergrößern?

Von so drückenden Verhältnissen blieben – denn ein Unglück hat stets ein anderes im Gefolge – auch Handel und Gewerbe nicht unberührt. Für den Handel, namentlich für den Kleinhandel auf Jahrmärkten, war der Pönfall meist von kurz dauernden Folgen; er konnte sich mit dem steigenden Kredit der Städte wieder heben. Aber desto mehr litt die Gewerbstätigkeit. König Ferdinand hatte das mittelalterliche Zunftwesen aufgehoben und weil er glaubte, dass dasselbe den Geist der Faktionen begünstige, alle Privilegien und Begnadigungen zurückbehalten.<sup>117)</sup>

Das Band, welches die Zunftgenossen noch etwas zusammen hielt, die Handwerksgewohnheit bei der Aufnahme und Lossprechung der Lehrlinge und besonders bei Erlangung der Meisterschaft, konnte vor Beeinträchtigungen nicht schützen, welche die Zünfte seit dieser Zeit erfuhren. Die Gewerbe verbreiteten sich nach und nach auf dem platten Land, wie z.B. die Leinweber in der Umgebung von Zittau,<sup>118)</sup> und je erfolgreicher die Dörfer wurden, desto mehr wendeten sich die, welche der Ackerbau nicht ernähren konnte, zu den Gewerben und betrieben sie ungleich wohlfeiler, als die Bürger in den Städten. Das Zunftwesen wurde in Folge des Pönfalls in seinem Grundsetzen erschüttert und es hat nur noch, wenn auch wandelbar, bis auf unsere Tage bestehen können, weil man die alte lieb gewordene Gewohnheit mit Sorgfalt pflegt. Auch die Braunahrung der Sechsstädte kam seit dem Pönfall mehr und mehr in Verfall. Gering gerechnet brauten 784 brauberechtigte Häuser in den Sechsstädten zur Blütezeit 4.000 bis 5.000 Biere, welche durch den Vertrieb ins Ausland den nötigen Absatz fanden und den Bürger bei verhältnismäßig geringen Kosten reich machten. Es hat zwar nie an Beeinträchtigungen des Brauurbars gefehlt, aber seit dem Pönfall wurden sie häufiger. Die Ritterschaft nahm sich die Freiheit, Bierbrauereien auf dem Lande anzulegen. Es entstanden darüber langwierige Prozesse zwischen den Städten und der Ritterschaft,<sup>119)</sup> aber der Streit wegen des Landbrauens ist bis zum heutigen Tag, wenn auch nicht fortgeführt, doch unbeendet geblieben. Der Pönfall brach die Blüte, in welcher die Bierbrauerei vor dieser Zeit stand und mancherlei Umstände beförderten den allmählichen Verfall eines sonst so ergiebigen Nahrungszweiges. Die Biersteuer trug anfänglich alle Jahre gegen 21.000 Schock ein, als aber die Brauerei in Abnahme kam (indem Zittau von 1.186 Bieren, welche im Jahre 1547 gebraut wurden, im Jahr 1553 nur noch 997 brauen konnte, welche Zahl im Jahr 1575 bis auf 896 und bis zum Jahr 1613 auf 548 Biere herabsank<sup>120)</sup> und die Biersteuer immer weniger einbrachte, wurde sie verdoppelt, anfangs nur auf einige Jahre. Die Biersteuer hat in der Sächsischen Oberlausitz bis in die neuesten Zeiten bestanden und ist erst im Jahr 1831 von Seiner Majestät dem König Anton aufgehoben wurden.

An diesem allgemeinen Unglück, welches der Pönfall verbreitete, mussten auch die Armen ihren Teil tragen. Es bestanden in den Städten mehrere reich dotierte Hospitäler und

Armenstiftungen, welche zum Teil beträchtliche Landgüter innehatten. Den Hospitälern in Görlitz<sup>121)</sup> gehörten die Dörfer Nickelsdorf, Trotzschendorf, Rachenau und Friedersdorf; den Hospitälern in Budissin die Dörfer Litten, Dreikretscham, die Mühle in Jenkwitz, Auritz, und so hatten auch die übrigen Hospitäler mehr oder weniger Grundbesitz oder Geldzinsen. Alle Grundbesitzungen mussten im Pönfall abgetreten werden. Der König ließ sie einige Zeit verwalten und gab sie dann, weil er den Hospitälern nichts entziehen wollte, wieder zurück, vielleicht auf die vielfältigen Bitten, die deswegen an ihn ergingen. In dem Bittschreiben der Städte wird auch der armen gebrechlichen Leute gedacht, welche ohne die Landgüter nicht unterhalten werden können.

Bei einer solchen Lage, in welcher die plötzliche Verarmung, die Schuldenlast, der Mangel an Kredit, die Hemmung des Handels und der Gewerbe und die Hilflosigkeit der Armen Elend sich genug verbreitete, wodurch viele vermögende Bürger bewogen wurden, sich anderswo nieder zu lassen,<sup>122)</sup> konnten die Städte nur im Vertrauen auf die göttliche Vorsehung und in der lebendigen Hoffnung, dass die Gnade des Landesherrn sich ihnen wieder zuwenden werde, den Trost finden, der den niedergeschlagenen Geist aufrichtete und zu neuer Tätigkeit ermunterte.

Wir fragen, was geschehen sei, um den großen Verlust wieder zu ersetzen? Die Anstrengungen deshalb waren nicht gering und die Städte haben es ihrer Beharrlichkeit zu einem großen Teil zu danken, dass sie endlich, wenn auch wenig, doch aber etwas wieder zurück bekamen. Der Verlust der Landgüter und die Erlegung der Strafgelder schmerzte sie am meisten. Sie verfehlten nicht, zuerst in weitläufigen Bittschreiben dem König ihren betrübten Zustand zu schildern und ihn aufmerksam zu machen, dass nur die Wiedererlangung der Landgüter sie vom gänzlichen Verderben retten könne. In dem Schreiben<sup>123)</sup> der Budissiner an den König vom Dezember 1547 wird:

1. um Bestellung eines guten Stadtreiments,
2. um Wiederverleihung der Landgüter, der Obergerichten und andere Nutzungen,
3. um Wiederverleihung der Hospitalgüter und der Brüderschaft zu U. L. Frauen,
4. um Wiederverleihung der Güter innerhalb der Flurzäune, welche ihnen der König bestätigt habe,
5. um Wiederverleihung der Mühle, so auf Stadt Grund und Boden und vom Vermögen der Einwohner erbaut sei,
6. um die Erlaubnis des alten Malzscheffels oder die Biersteuer vom Fass Bier, wie es in Böhmen gewöhnlich ist, zu entrichten
7. um Verleihung gemeiner Handwerksordnungen, damit der Handwerker Hantierung auf dem Land vorgebeugt würde,
8. um Wiederverleihung der nötigen Holzungen, und
9. um Milderung des Restes von 10.000 Gulden Strafgeld gebeten, oder dass sie die wenigen noch vorhandenen Kleinodien benutzen und die Abgaben bei den Dorfeinwohnern einziehen dürfen, oder dass der Termin verlängert werde. Zugleich wird die arme Stadt der Gnade der königlichen Majestät empfohlen.

Bereits unterm 28. Oktober 1547 überreichten die Görlitzer den königlichen Commissarien in Zittau ein Schreiben an den König, welches von ähnlichem Inhalt besonders die Notwendigkeit der Obergerichtsbarkeit und der Landgüter zu gemeiner Stadt Wohlfahrt darzutun bemüht ist. Zugleich wendeten sie sich einiger Bedenklichkeiten wegen in einem Schreiben an die königl. Commissarien und baten um Entscheidung. Es betraf unter anderen, wie es mit der Lehnsreichung der Frauenpersonen, welche ererbte väterliche Landgüter besäßen, zu halten sei, ferner baten sie um Verwendung, dass die Grundstücke innerhalb des alten Stadtgrabens bei der Stadt bleiben möchten, und stellten vor, dass es ihnen unmöglich sei, den Rest der Strafgelder zu begleichen, besonders, da die Bürger,

deren Landgüter nun Lehen geworden seien, zu diesen Strafgeldern nichts beitragen wollten.

Andere Punkte betrafen die Kirchenkleinodien, die Hospitalgüter und die Zunftordnung.<sup>124)</sup> Zu Gunsten der Städte glaubten die königl. Commissarien nicht eilen zu dürfen, es sei, wenn die Ritterschaft ihre Absicht erreichen wolle, ohne dies nicht geraten, dem König zu schnell mildere Gesinnungen gegen die Städte einzulösen. Das Bittschreiben der Görlitzer wurde dem König zu Augsburg erst am 3. Juni 1548 übergeben. Dass weder diese Bittschrift noch die übrigen etwas gefruchtet haben, darf nicht befremden, es sollte nicht so leicht werden, die Gnade eines erzürnten Monarchen wieder zu erlangen. Die Laubaner erhielten auf ihr demütiges Schreiben, worin sie den König und den Erzherzog Ferdinand um Erlassung des 2.500 Gulden betragenden Restes der Strafgelder baten, statt tröstlicher Antwort einen Verweis ihrer Saumseligkeit mit dem ernstlichen Befehl, die Strafgelder schleunigst einzubringen. Sie leisteten auch im März 1548 dem königl. Willen Folge und überschickten an den König abermals ein Bittschreiben, worin sie um Abhilfe ihres bekümmerten Zustandes flehten; aber vergeblich, sie mussten nach Vorgang der anderen Städte, so ungern es geschah<sup>125)</sup> einen von den königl. Commissarien vorgelegten Revers- und Verzichtbrief am 27. April unterschreiben, in welchen die Sechsstädte neben der Verzichtleistung auf ihre Landgüter bekennen, dass sie alle ihre Privilegien und Urkunden wegen ihrer Landgüter dem König vorgelegt haben und diejenigen, welche sich etwa noch auffinden, als ungültig ebenfalls übergeben sollten. Dieser Verzichtbrief ließ wenig Hoffnung, Landgüter und Privilegien wieder zu erlangen. Die Städte säumten indes doch nicht, deshalb Abgeordnete an den König Ferdinand nach Augsburg zu senden.<sup>126)</sup> Da aber der König auf dem Reichstag beschäftigt genug war, so mussten die Abgeordneten mit dem Bescheid, zu ihm nach Wien wieder zu kommen, wo er ihnen seinen Willen zu erkennen geben werde, unverrichteter Sache wieder abreisten. Auch die im September 1548 nach Wien abgeordneten Gesandten konnten die sehnlichen Wünsche der Städte nicht erfüllt sehen. Wenn auch Ferdinand durch die Vorstellungen der Sechsstädte bewogen werden konnte, etwas zu tun, die Lage der Bedrängten zu erleichtern, so hatte auch die Ritterschaft sich Ansprüche auf Erkenntlichkeit für geleistete Dienste erworben, und sie, welche geflissentlich den Städten entgegenarbeitete, konnte wohl hindern, den schwer zu beugenden Sinn des Königs Gunstbezeugungen zuzuwenden, welche ihr sehr leicht die Vorteile des günstigen Augenblickes entreißen konnten, auf Kosten der Städte sich zu bereichern.

Die Ritterschaft bewies ihre feindselige Gesinnung gegen die Städte nach wie vor. Die königl. Commissarien nahmen sich der Vollziehung der Strafartikel mit einem außerordentlichen Eifer an, führten ihre Bevormundung der Städte mit aller Strenge und mochten wohl bisweilen zum Nachteil derselben weiter gehen, als ihre Instruktionen besagten.<sup>127)</sup>

Die eingezogenen Güter wurden bestmöglich benutzt,<sup>128)</sup> und die Verwalter schalteten nach Gutdünken.<sup>129)</sup> Sehr viele von diesen Landgütern verkaufte der stets Geld bedürftige Ferdinand an seine getreuen Diener. So bekam z.B. der Kanzler Georg Fritsche in Budissin die Dörfer Postwitz und Haynitz um 1.800 Thaler. Hans Schönborn brachte Oehna und Christoph von Gersdorf Buchwalde an sich. Von Görlitzer Gütern kaufte der Klostervogt Adam von Penzig, den 28. Oktober 1549 Rentnitz um 1.200 Thaler. Den 20. März 1551 kauften die Gebrüder Joachim und Hans Schmid Kieslitz. Dr. Ulrich von Nostitz kaufte den 5. März 1549 Oderwitz, Großschweinitz und Gorgowitz um 6.000 Thaler und den 28. Oktober 1549 Bertzdorf und Kleinschweinitz um 3.400 Thaler.<sup>130)</sup> Nickel von Metzrad, Hofrichter und auch Klostervogt zu Marienstern muss bereits im Jahr 1548 Herwigsdorf und Schönbach an sich gebracht haben, ferner kaufte er den 28. Oktober 1549 Ebersdorf und den halben Löbauischen Berg für 2.000 Thaler. Lawalde bekam Bonaventura von Luttitz. Christoph Burggraf von Dohna, auf Königsbrück, übernahm den von Kamenz innegehabten Teil von Lückersdorf an Getreide und Geldzinsen den 24. November 1549 lehnsweise und Deutschbaselitz brachte Christoph von Karlowitz an sich. Die Laubauischen Stadtdörfer kamen nach und nach meist in fremde Hände. Am 28. Oktober 1549 kaufte Hans von Nostitz

auf Tzschocha, ein Vetter des Amtshauptmannes, Holzkirch um 1.600 Thaler und Nickel von Tzschirnhausen auf Kieslingswalde das Dorf Haugsdorf nebst vortrefflichem Gehölze für 1.800 Thaler. Von vielen Dörfern, die damals den Stadträten entrissen wurden, ist es unbekannt, in wessen Hände sie gekommen sind, z.B. von Paulsdorf bei Löbau, von Krumförstchen, Uhyst an der Spree, Grubnitz, Straßgräbchen und anderen.

Um den Dienstfeier, welchen Ulrich von Nostitz im Pönfall bewiesen hatte, zu belohnen, bot sich jetzt noch eine andere Gelegenheit dar. Zdisla Berka von der Duba legte sein Amt als Oberlausitzischer Landvogt nieder. Die Landvogtei war für Dr. Ulrich von Nostitz, der schon früher einmal die Görlitzer Amtshauptmannschaft mit der Budissinischen gern vereinigt hätte,<sup>131)</sup> ein erwünschtes Ziel seines Ehrgeizes. Allein man mochte doch von seinem Einfluss zu viel fürchten und so setzte der König den Standesherrn auf Königsbrück, Christoph Burggraf von Dohna, welcher nichtminder tätig beim Pönfall gewirkt hatte, zum Landvogt ein.

Um aber die Wünsche des von Nostitz einigermaßen zu erfüllen, ernannte ihn der König in diesem Jahr (1549) zum ersten Landeshauptmann der Oberlausitz und als solchem war dem aufstrebenden Mann, was er am meisten wünschte, die Oberaufsicht über die Städte geblieben.

Während nun auf diese Weise die Ritterschaft in den Besitz vieler städtischer Güter gekommen war und mancher Gunstbezeugungen von dem König sich zu erfreuen hatte, kämpften die Städte noch immer mit ihrem harten Schicksal. Je länger, desto drückender wurde ihre Lage. Obgleich ihre Bemühungen immer vergeblich waren, von der Gnade des Königs eine Gunst zu erhalten,<sup>132)</sup> so waren sie doch, je länger der Druck anhielt und je mehr Beeinträchtigungen sie von der Ritterschaft besonders in Absicht der Bierbrauerei erfuhren, desto eifriger bemüht, den König um seinen kräftigen Schutz ihrer Rechte und um die Wiedergabe der Landgüter zu bitten. Auf dem Prager Landtag erhielten sie endlich die Versicherung, dass der König sich der Städte wieder annehmen und sie in ihren Rechten schützen wolle. Der Landeshauptmann Dr. Ulrich von Nostitz und der Landesälteste Haug von Maren auf Gröditz erhielten als königliche Commissarien unterm 19. Oktober 1549 eine Instruktion,<sup>133)</sup> was sie den Städten an Landgütern wieder eingeben und sonst in Betreff der Brauerei in den Städten und auf dem Lande, ferner wegen der Zünfte, Hospitalgüter u.s.w. handeln sollten. Der Bierbrauerei wegen, welche er schützen wolle, weil die Städte die Biersteuer entrichteten, befahl der König den Commissarien, das unbefugte Brauen auf dem Lande abzustellen, die Untertanen anzuweisen, ihr Bier, wie vor Alters, aus den angewiesenen Städten zu holen, ferner in jeder Stadt anzuordnen, dass das Bier zu gleichen Preisen denen vom Lande wie den Städtern verkauft wird und aus den vier vornehmsten Handwerkern zwei Personen zu bestellen, welche den Preis des Bieres bestimmen und Obacht geben dass dieser Preis gehalten wird. Ferner sollen die Commissarien den Städten anzeigen dass der König sie bei ihrer Arbeit in den Städten schützen, aber die Zechen der Handwerker nicht wieder aufrichten werde, weil auch ohne das durch Ältesten und Geschworne Ordnung erhalten werden könne. In Absicht auf die Unterhaltung der Kirchen und Hospitäler und auf milde Stiftungen befahl er den Commissarien, von allem, da er nichts davon abziehen wolle, Erkundigungen einzuziehen und Bericht zu erstatten. Von den wieder eingegebenen Grundstücken und Landgütern soll nichts verkauft und über die Verwendung (zum besten der gemeinen Stadt) bei jeder Erneuerung des Rates Rechnung abgelegt werden. Zu Ratspersonen sollen tüchtige Männer, so nicht Aufrührer gewesen, auch aus dem alten Rat zwei oder drei Personen wieder gewählt werden. Übrigens sollen die Städte sich weiter nicht bemühen und zu Deputationen, um zu besserer Aufnahme der Städte noch mehr Vergünstigungen zu erhalten, vergebliche Kosten verwenden, da der König ihnen hierüber weiteres zu Gnaden zu tun nicht gedanke.<sup>134)</sup>

Die Stadt Budissin muss damals die Dörfer Strehla, Ober- und Nieder Kayna, Preuschwitz, Stiebitz und Klein Komitz erhalten haben. Denn diese werden nebst dem Dorf Burka, welches die Stadt am 14. November 1549 vom König Ferdinand um 2.700 Thaler erkaufte,

im Musterregister vom Jahr 1551 als der Stadt Budissin gehörig genannt. Die Stadt Görlitz erhielt: Moys, Kosma, Klein Biesnitz und Neundorf bei der Landeskrone, samt dem Lichtenberger und Sohrer Wäldlein.<sup>135)</sup> Die Stadt Zittau, welche es den Bemühungen des bei König Ferdinand in großen Gnaden stehenden Bürgermeister Konrad Nesen zu danken hat, dass die Folgen des Pönfalls für sie nicht so drückend geworden sind, wie für die übrigen Städte, hatte laut einer Urkunde d. d. Phil. U. Jac. 1549 mit dem Kommentator Christoph von Wartenberg wegen des im Pönfall eingezogenen Komturhofes und um den Kreuz- und Pfarrhof mit allen jährlichen Einkünften und Nutzungen auch wegen Bestellung der Geistlichen und Schulbedienten auf drei Jahre einen Vertrag erneuert, welchen König Ferdinand unterm 30. Juni 1549 bestätigte.<sup>136)</sup> Vermöge der Instruktionen vom 19. Oktober desselben Jahres wurden der Stadt wiederum Donnerstags nach Martini den 14. November überantwortet: die drei Dörfer Eckersberg, Pethau und Kleinschönau, mit den Wiesen bei der Vogelstange, zwei Wiesen bei Schönau und ein Teil des Holzes am Gäbler Gebirge samt der Viehweide. Am 18. November 1549 kaufte die Stadt das Dorf Hartau mit den Teichen und einem Stück Wald am Gäbler Gebirge, lehnsweise mit Vorbehalt der Obergerichte und Bergwerk um 3500 Thaler.<sup>137)</sup>

Die Stadt Lauban unterhandelte wegen Geibsdorf durch Abgeordnete (den Bürgermeister M. Ambrosius Laub, die Senatoren Martin Wirth und Paul Heer, die Ältesten Hans Matter und Hans Berndt, den Guardian des Klosters Thomas Lemberger und den Amtmann des Nonnenklosters Kaspar Römer) mit dem König Ferdinand, welcher dieses Gut bereits dem Hans von Nostitz für 5.000 Thaler versprochen und dieser dem Herrmann von Salza auf Lichtenau um die gleiche Summe abgetreten hatte. Die Abgeordneten bewirkten auch, dass der König den Laubanern dieses Gut mit der Bestimmung überließ, das Franziskanerkloster, Hospital, Kirche und Schule zu Lauban, aus dem Walde mit dem benötigten Holze zu versorgen. Dem von Salza wurden 100 Thaler als Schadensersatz ausgezahlt, und dem Vizekanzler Dr. Georg Mehl sind 110 Thaler verehrt worden, weil er dabei viel getan hat, wie Wiesner bemerkt. Dr. Ulrich von Nostitz erklärte aber den Laubanern: sie sollten sich daran genügen lassen. Nach Bohemus Laubaner Chronik war der Dienstag nach Aller Heiligen der 5. November der Tag der Wiederverleihung.<sup>138)</sup>

Die Stadt Löbau bekam damals zurück: Alt-Löbau, Tiefendorf und den halben Löbauischen Berg, zwei Wiesen und Hutung, mit Erlaubnis, die Wälder für Kirche, Schule und Hospital zu benutzen; so wie Kamenz die Dörfer Bernbruch und Wiese, das lange Holz und den halben Wald bei Tschorne. Für einige dem Hospital zu Kamenz gehörige Grundstück und Zinsen, welche der König verkauft hatte, erlangte die Stadt erst den 21. Oktober 1558 auf vielfältiges Bitten um Rückgabe der zur Ehre Gottes und zu Erhaltung armer gebrechlicher Leute im Hospital gewidmeten Stiftungsgüter eine jährliche Bewilligung von 60 Thalern von der Biersteuer.<sup>139)</sup>

Wenn den Städten durch diese Erwerbungen die Quellen ihrer Einkünfte wieder reichlicher flossen und es ihnen dadurch möglich gemacht wurde, in künftigen Jahren wieder an den Ankauf von Landgütern zu denken, so waren darum noch nicht alle Wunden geheilt, welche der Pönfall geschlagen hatte. Die Gunst des Königs war ein heitrer Sonnenblick in stürmischen Wetter. Neues Unglück kam zu dem alten. Eine furchtbare Pest, welche sich zuerst im Jahr 1550 in Kamenz zeigte, wo 500 Menschen daran starben, breitete sich fast über alle Städte aus. In Budissin, welches auch am 18. August 1552 eine verheerende Wasserflut heimsuchte, starben im Jahr 1553 1.400 und in Görlitz etwa 900 Menschen an der Pest. Zittau verlor durch sie im Jahr 1555 über 2.000 Menschen.<sup>140)</sup> Nach Lauban kam sie im Jahr 1553 und wütete bald so verderblich, dass die meisten Einwohner in benachbarte Städte und Dörfer flüchteten. Dennoch wurden nach Wiesners Bericht über 2.000 Menschen ein Opfer der Seuche. Die öde und leere Stadt gewährte einen traurigen Anblick; Gras wucherte auf dem Markt und den Plätzen; aber kaum waren die flüchtigen Einwohner zurückgekehrt und in der Vaterstadt wieder heimisch geworden, als eine Feuersbrunst am 12ten April, Donnerstags nach Miseric. Dom. Des Jahres 1554 gänzliches Verderben über die unglückliche Stadt verbreitete. Das Feuer war mittags gegen 1 Uhr im Hause des

Stadtschreibers Fabian Hänsch in der Görlitzer Gasse ausgebrochen und hatte binnen wenigen Stunden die Stadt in einen einzigen Aschehaufen verwandelt. Nur das Kornhaus und der Brüderturm blieben von den Flammen verschont.<sup>141)</sup> Laubans Wohlstand war dahin. Was der Pönfall gelassen, fraß verhängnisvoll eine wütende Flamme. Nie kehrten in der Folge jene glücklichen Jahre vor dem Pönfall wieder, in welchen die Stadt zu blühen anfang und durch einen seltene Vereinigung glücklicher Umstände zu hoffen berechnigte, dass sie nach und nach einen dauernden Wohlstand erlangen werde. Jenes Brandunglück wiederholte sich von Zeit zu Zeit in derselben Schrecklichkeit und ließ der bedrängten Stadt immer nur Augenblicke, an ihrem Bestreben sich zu erfreuen.

Lauban stand damals noch in Unterhaltungen mit dem König Ferdinand wegen der vier Dörfer Waldau, Gersdorf, Tschirna und Siegersdorf mit Neundorf und Bienis und den Untertanen in Dohms. Sie waren ihr am 10. Mai 1553 für 8.000 Thaler pfandweise überlassen worden. Ehe die Stadt aber diese Pfandsomme aufbringen kann, was die im Jahr 1553 eingebrochene Pest verzögerte, tritt der kursächsische Rat Joachim von Gersdorf und Malschwitz wegen einer von Kurfürst Moritz an ihn abgetretenen Schuldforderung an König Ferdinand mit den königlichen Kammerräten zu Prag in einen Kauf um die beiden Dörfer Waldau und Gersdorf.

Ohne das Bitten der Laubaner oder den Willen des Königs zu achten, wird an jenem verhängnisvollen 12. April 1554 der Kauf mit Joachim von Gersdorf abgeschlossen in der Summe von 5.000 Thalern. Nach dem Brandunglück wurden zwar die Dörfer Tzschirne und Siegersdorf mit Zubehör der Stadt Lauban auf 4 Jahre lang eingeräumt, der König befreite sie auch unterm 20. Juli 1556 noch auf 4 Jahr von allen Steuern und Abgaben, bewilligte ihr den eingezogenen Bischoffszehnten zu Geibsdorf zu Deputaten für die Schulkollegen, welchen auch der Bischoff Johann zu Meißen den 24. Mai 1557 bestätigte, und erteilte ihr noch am 1. Dezember 1557 das Landgeschoß im Laubaner Kreise, aber jene an sie verpfändeten Dörfer erblich für 8.000 Gulden anzunehmen, fand die Stadt in ihren Verhältnissen bedenklich und so wurden die genannten Dörfer im Jahr 1558 an den Vizekanzler Dr. Mehl käuflich überlassen, welcher sie bald darauf an Hieronymus von Schönau für 16.000 Gulden verkaufte. So hatte die Stadt Lauban viel Sorge und keinen Gewinn. Die Annalisten machen dem damaligen Rat den Vorwurf, in den Unterhandlungen wegen der Landgüter zu säumig gewesen zu sein. Nach Wiesners weitläufigem Bericht von dieser Sache ist dieser Vorwurf zu streng; man erwäge die damalige Lage der Stadt, die Unglücksfälle, welche den Geist niederdrückten, die Ränke, welche geschmiedet wurden, um die Stadt nicht mehr in den Besitz der Landgüter kommen zu lassen, man denke an den Verrat, deren M. Ambrosius Laub, nachmals Syndikus in Lauban, beschuldigt werden, und man wird es verzeihlich finden, wenn die damaligen Ratsmitglieder im Drange des Sturmes nicht überall die richtigen Mittel zum Zwecke gewählt haben.<sup>142)</sup>

Während Lauban in dieser Not seufzte, hatten die übrigen Städte, so weit es die eigene ungünstige Lage zuließ, sich fortwährend bemüht, ihre verlorenen Landgüter wieder zu erwerben. Das Jahr 1552 befreite die Städte von ihren drei größten Feinden. Der Kanzler Georg Fritsche, Nickel von Metzrad und Dr. Ulrich von Nostitz starben binnen einem halben Jahr,<sup>143)</sup> letzterer am 13. Oktober 1552 und die Städte konnten nun hoffen, mit besserem Erfolg als bisher die Gnade des Königs wieder zu erlangen. Sie betrogen sich auch in ihrer Hoffnung nicht. Die Zeit hatte ein milderes Licht über die Vergangenheit gebreitet, und es konnte wohl sein, dass der König, wie er von Reue ergriffen wurde, dass er die Böhmen so hart gestraft hatte, eben so überzeugt war, die Sechsstädte der Verleumdung geopfert zu haben. Noch waren viele Landgüter unverkauft, er tritt nun wiederum lieber mit den Sechsstädten in Unterhandlung, er bietet ihnen die Güter an, er unterstützt Lauban nach dem Brandunglück sehr und als die Städte auf sein Verlangen sich anheischig machten, eine Bürgschaft für 100.000 Thaler zu übernehmen, stattet er sie wieder mit ansehnlichen Privilegien aus.

Obgleich diese neue Gunst, diese neue Freundschaft eine eigennützige ist und den Städten große Opfer gekostet hatte, so darf es hier nicht übersehen werden, dass die Städte keine Opfer scheuen durften, wenn sie mit Erlangung ihrer Güter zugleich die Mittel haben wollten, wodurch die Folgen des Pönfalls nach und nach entfernt werden konnten. Ferdinand brauchte und verlangte stets Geld, er musste daher für seine Forderungen irgendetwas zum Ersatz bieten; für seine Bewilligungen fand Ferdinand immer Unterstützung. Er gab nie umsonst, wie er nie fordern durfte, ohne etwas zu geben, außer wenn er straffte. Der Pönfall hatte ihm ansehnliche Summen gebracht; um die Sechsstädte in ihrer Treue gegen ihn, in ihrem Gehorsam zu festigen, um sie sich verbindlich zu machen, musste er ihnen wieder ein gnädiger Fürst sein, zumal wenn ihn die Rücksicht, ein Unrecht zu vergüten, leitet.

Die Sechsstädte erwarben in dieser Zeit noch folgende Landgüter. Die Stadt Budissin kaufte am 24. September 1555 Uhyst am Taucher und den Taucherwald für 5.000 Thaler und wurde zugleich mit den Erben des Kanzlers Fritsche erkauften Dörfer Postwitz und Haynitz ausschließlich der Obergerichte belehnt; den 15. Dezember 1558 kaufte sie die Mühle in Budissin auf Widerkauf, im Fall sie der König zur Hofstatt des Schlosses ziehen sollte, für 2.000 Thaler.

Die wichtigste Erwerbung der Stadt Görlitz war die Görlitzer Haide. Die Stadt erhielt dieselbe mit Ausschluss der Jagd und freien Holzung anfänglich am 1. Mai 1553 pfandweise für 55.000 Gulden und dann unterm 20. Juli 1556 eigentümlich für 80.000 Gulden zu 15 Batzen oder 70,001 Thaler mit Vorbehalt der Jagdgerechtigkeit, welcher aber der König am 14. November 1558 entsagte.<sup>144)</sup> Im Jahr 1551 überließ der König der Stadt Görlitz die Güter Sohra und Neundorf auf 6 Jahre<sup>145)</sup> und verkaufte sie den 16. Februar 1556 für 9.500 Gulden der Stadt, welche aber beide Dörfer am 16. Oktober 1556 an Joachim und Hans Schmid für 12.000 Thaler verkaufte. Um Benno von Salza auf Rengersdorf, welcher vorher wegen Sohra und Neundorf mit Görlitz unterhandelt hatte, zufrieden zu stellen, verkaufte ihm die Stadt zu Jacobi 1557 das Gut Großkrausche um 1.600 Thaler.<sup>146)</sup>

Die Stadt Zittau erkaufte den 20. März 1550 Hirschfelde, 2 Bauern zu Blumberg und 2 Bauern in Türchau für 7.000 Thaler, den 31. Mai 1552 das Dorf Wittchendorf samt dem Wald für 3.800 Thaler, den 24. September 1554 die Dörfer: Waltersdorf, Lückendorf, Scherffingswäldchen, Lichtenberg, Rohnau, Dittelsdorf, etliche Bauern zu Seitendorf, zu Blumberg und zu Herwigsdorf, so wie das Königsholz für 10.000 Schock. Wegen Waltersdorf war Reinhold von Nostitz auf Hannewalde mit dem Könige in Unterhandlung getreten um 3.500 Thaler und ein Darlehn von 10.000 Thalern auf ein Jahr.<sup>147)</sup>

Die Stadt Löbau erkaufte vom König Ferdinand den 15. Juni 1552 das Dorf Oelsa und den Kottmarwald für 2.100 Thaler und Mittwoch nach Remin. 1576 von dem von Gersdorf und von Temrich das Dorf Ebersdorf und Zubehör für 6.800 Thaler. Am 9. Mai 1576 wurde sie damit belehnt.

Die Stadt Kamenz kaufte vom König Ferdinand den 10. Oktober 1561 das Dorf Lückendorf für 2.764 Thaler.

Zu den milderen Gesinnungen, welche König Ferdinand in den letzten Jahren seines Lebens gegen die Sechsstädte bewies, hat unstreitig Erzherzog Ferdinand viel, wenn nicht das meiste beigetragen. Er war ein Freund der Städte und mochte sich wohl bei seiner Anwesenheit in der Oberlausitz vom 27. Oktober bis 5. November 1554 überzeugt haben, dass die Schuld der Städte keine so harte Strafe verdiente. Er wirkte tätig mit, die Sechsstädte bei seinem Vater wieder zu Gnaden zu bringen, und suchte den Pönfall in seinen Folgen unschädlich zu machen. Auf seine besondere Fürsprache erhalten die Sechsstädte den 20. Juni 1559 das Privilegium der freien Ratskür, ferner die Verwandlung der Lehn der Bürgergüter in Erbe (Urkunde für Buddissin d. d. 14. August 1559, für Görlitz d. d. 18. Dezember 1558, für Zittau d. d. 25. März 1561) und am 12. März 1562 das Privilegium

der Obergerichtsbarkeit mit denen vom Lande zugleich. Endlich befreite der König auch noch die Städte am 26. Juli 1563 von der Verbindlichkeit der Rechnungs-Ablegung.<sup>148)</sup>

Mit der Wiedererlangung dieser wichtigen Privilegien schließt der Zeitraum des unglücklichen Pönfalls. Die nachteiligen Wirkungen desselben haben allerdings eine längere Dauer gehabt, lassen sich aber kaum ohne ursachliche Verbindung mit anderen Begebenheiten denken, deren gründliche Entwicklung hier zu weit führen würde. Ob es in historischer Beziehung ratsam sei, die Wirkung einer Begebenheit bis in die entferntesten Zeiten zu verfolgen, ohne der Gefahr zu entgehen, sich zu täuschen und aus gegebenen Prämissen falsche Folgerungen zu ziehen. In rechtsgeschichtlicher Beziehung würde eine Untersuchung des Pönfalls vielleicht sehr wichtig Ergebnisse liefern und nur mit diesen dürfte es gelingen, eine vollständige Darstellung jener Begebenheit zu geben, ohne welche das Städtewesen der Oberlausitz vielleicht sich anders gestaltet hätte.

ENDE

## Anmerkungen:

- 1) z.B. Rosenhain, Röhrscheidt in Budissin, Hirschberger, Emmerich, Frenzel, Gerlach, Wieder in Görlitz, Scherffing, Rodor, Eisersdorf in Zittau, Hausdorf, Kirchhof, Hosemann in Lauban, Faust in Kamenz, Engelbrecher in Löbau und noch viele andere.
- 2) Die Stadt Budissin besaß beim Pönfall 1547 folgende Dörfer: Burck, Oehna, Strositz, Jänckwitz, Strehlen, Kayna, Preuschwitz, Stiebitz, Warnsdorf, Postwitz, Hainitz, Canitz, Christina, Grubtitz, Meschitz, Wadewitz, Uhyst an der Spree, Blösa, Weissig, Krümmförstchen, Gerschen, Dobrau, Weigsdorf, Buchwalde, Cannewitz, der Taucher, Uhyst am Taucher, Güdlitz, Hänichen und Taschendorf, 1 Bauer in Gleine, 1 Bauer in Lauske und 1 Bauer in Pommeritz. – Die Stadt Görlitz besaß: die Görlitzer Haide mit allen Dörfern Penzig usw., Sohneundorf, Flohnsdorf, Neuhammer, Daubitz, Prauske, Kuhzahl, Cunnewitz, Wendischossig, Hänichen, Trebus, Usmannsdorf, Nieder-Neuendorf, halbe Leube, Heidersdorf, Leschwitz, Teile von Holtendorf, Girbigsdorf usw. – Die Stadt Zittau besaß: Petau, Hartau, Zittel, Lichtenberg, Luptin, Poritzsch, Kleinschöna, Lückendorf, Waltersdorf, Bertsdorf, Hirschfelde, Rohnau, Dittelsdorf, Wittchendorf, Oderwitz, das Königsholz, den Kalenberger Busch usw. – Die Stadt Lauban: Waldau, Geibsdorf, Holzkirch, Tzschirne, Haugsdorf, Gersdorf, Dohms, Siegersdorf, Bienitz und Neuendorf (nach Cnemianders Lauban Annalen) – Die Stadt Löbau: Ebersdorf, Lawalde, Großschweinitz, Kleinschweinitz, Schönbach, Oelsa, Altlobau, Gorgowitz, Herwigsdorf, Paulsdorf und Tiefendorf. – Die Stadt Kamenz: Prietitz, Wiese, Gelenau, Grüngräbchen, Straßgräbchen, Liebenau, Biehle, Bernsdorf, Hennersdorf, Teile von Deutschbaselitz, Lüdersdorf und Waldungen.
- 3) Der gleichzeitige Cnemiander in seinen Laubener Annalen ist damit unzufrieden. Er schreibt: "Solche Acten findestu aufm Rath Hause --- in solchen sind fast der Städte Heimlichkeiten begrieffen, vnd ein jeglicher – kann leichtlich darauß lernen der Städte Regiement. --- Wiewohl es gar nicht gutt, dass sich jene Zeit die Städte in ihren säßen mit etlichen ihren Heimlichkeiten so weitläuffig an tag gegeben, vnd wäre noch zu rathen, wo es nicht geschehen, dass man sich heimlichen bemühte, damit solche Sätze aus der K. Kammer füglich kommen möchten, damit künftiger Zeit nicht ander Unrath vnd Schaden daraus entstünde." Frenzel Collect. Vol. III. fol. 264 b. Über den Streit vergl. Gresser Laus. Merkwürd. I. S. 173, Käuffer, Geschichte der Ober-Lausitz Bd. 3 S. 268-273
- 4) Nach Cnemiander Annalen forderte die Ritterschaft, das die Städte zwei Drittel geben sollten, weil sie reicher wären als sie. S. Fre. loc. ci
- 5) Grosser, Laus. Merkw. I. S. 172
- 6) Nach Grosser ibid. S. 176 war schon auf dem Landtag zu Görlitz, wo Erzherzog Maximilian zugegen war, ein solcher Befehl ergangen. Das Mandat ist datiert Freitags nach Joh. Bapt. d. 26. Juni 1546. S. Ob. Lauf. Urk. Samml. Thl. 2 S. 165
- 7) Nach Görlitzer Annalen hatte man schon im September 1546 eine große Anzahl Soldaten geworben, welche nach Dobrilug bestimmt waren, aber nicht fortgeschickt wurden: "Denn man wusste nicht, welche Stunde man sie selber brauche" – Frenzel. Collect. Vol IV. S. 122
- 8) Im königl. Mandat in alle Kreis des Königreichs Böhmens d.d. Prag Mittw. Vor Felic. 47 (bei Hortleder Vol. II. S. 756) heißt es: "wie uns denn heut dato Schreiben zukommen, dass nunmehr die Landschaft in Ober Laussitz, mit aller ihrer, Macht auff sein, und ins Feldt rücken." S. 757
- 9) Hering (von der Verbind. Der Sechstädte) in d. Laus. Mon. Schr. 1793 Bd. 1 S. 331 meint: Die Truppen wären in die Nieder-Lausitz gezogen; in der Görlitzer Verteidigungsschrift (in einem Mscpt. Über den Peenfall fol. 13b) steht deutlich: "dieselbige Knechte ferner E. Röm. Königl. Maj. zu Dresden zu überantworten."
- 10) Nach Frenzels (Collect. Vol. IV. S. 125) Görlitz. Annal. Rückten die 20 Knechte den 7 April aus – "solche Knechte haben die Zechen versolden vnd mit halben Hacken ausrüsten müssen." – Die Görlitzer sind nur 10 Tage außen gewesen.
- 11) Im Schreiben vom König Ferdinand vom 23. April 1547 heißt es: Demnach ist unter Begehr: "ihr wollet solches – Fähnlein Knecht, so sich die Zeit her im Felde bei uns, und auf unsern Befehlich ganz ehrlich, wohl und unverdrüßlichen gehalten, noch zwei Monat lang im Felde bei uns lassen, und ihnen schriftlich auferlegen, jetziger Zeit – sich mit nichte einiges Abzuges halben vermerken lassen.
- 12) Hering L. Mon. Schr. 1793 S. 332 Carpzov Annal. F. Zitt. II. S. 209
- 13) Die Görlitzer schickten 12 Wagen (Frenzel Collect. Vol. IV. S. 126) Nach Bohemus Lauban Chron. S. 101 stand des Königs Lager in der Dresdner Gegend.
- 14) Wiesner in seinen Laub. Annalen: "Die von Stedten haben auch glaubwürdige nachricht gehabt, das vor der Ungnade dieselbe denen von Adel albereit bewusst gewesen und unter ihnen laut erschollen sei die Königl. M. würde in wenigen Tagen die von Stedten mit schwerer Straff belegen sie aber die von Adel sollten sich durch

nichts irren lassen und der K. M. – mit ihren Reuttern dienen und ihr dasselbige, was sie auf die Reutter wendeten, von der Steuer nicht abrechnen, wie die Stedte villeicht im furhaben, so sollte ihrer gewiß verschonet werden.“

15) Von Budissin waren abgeordnet: Christoph Pfeil, Bürgermeister, Dr. Franz Göritz, Exkonsul, Franz Schütze, Kämmerer, Georg Welsch, Valent. Locke, Richter, Dr. Lauer. Distelmayer, Syndikus, Stephan Haase, Martin Stamm, Scab. Gregor Rüdiger. Von der Gemeinde: Nickel Bernhardt, Kürschner, Franz Brößler, Fleischer, Matz Franke, Tuchmacher, George Jordan, Bäcker und Joh. Slobitz, Sub-Notar. – Von Görlitz: M. Jak. Rösler, Konsul Franz Schneider, Joh. Sommerstadt, Scab.; Hieron. Appeler, Hans Hermann, M. Petr. Scorler, George Röber, Sen. M. Petr. Schwoffheim, Lorenz Hillebrandt, Fleischer, Hans Feuerbach, Nickel Breuer, Rothgerb.; Mich. Schmied, Georg Wieder, M. Servat, Syndikus, M. Paul Kretschmer, Stadtschreiber, Franz Lindner, Richter. – Aus den Zechen: Anton Teichmann, Tuchmacher, Hans Popel, Bäcker, Blasius Henne, Schuster, Nickel Hillebrand, Fleischer und Siegmund Peitzner, Krämer. – Von Zittau: Conrad Resen, Friedr. Weigand, Lorenz Heuner, Nikolaus Dornspach, Notar, Hans Kern und Paul Vogel. – Von der Gemeinde: Hans Lusdorf, Hans Eisersdorf, Hans Scherffing, Tuchm., Franz Peterlein, Fleischer, Erasm. Hennig, Schuster Franz Lange, Bäcker. – Von Lauban: Urban Zeidler, Consul, Blasius Schubert, M. Ambrosius Laub, Syndikus, Georg Hausdorf, Fabian Hänisch und Luk. Scholtz – von der Gemeinde: Mart. Wiesner, Georg Schwarzbach, Schuster, Christoph Ulrich, Fleischer, Georg Scholze, Bäcker, Hans Schwarzbach, Schneider und Paul Heer, Kupferschmidt. – Von Löbau: Joh. Stüler, Cons. Balzer Behler, Richter, Hans Thäter, Hans Heinze, Johann Friedland, Stadtschreiber und Blasius Dreher; - von der Gemeinde: Georg Richter, Thomas am Ende, Tuchmacher, Andreas Hüter, Schuster, George Bräuer, Fleischer, Hans Riese, Bäcker und Melchior Zimmermann, Kürschner. – Von Kamenz: Andreas Günther, Consul, Andr. Lacher, Stadtschreiber, Glatte, Senatot, Paul Gierisch; - Älteste: Urban Schneider, Faust, Schubert, Mehlhose usw.

16) Sie kehrten in einer Vorstadt der Altstadt im Gasthof zum Köcher bei Kasper Sternaden ein.

17) K. Ferdinand scheint dies übel aufgenommen zu haben. Ein Bericht über den Pönfall (Mscpt: Peenfall fol. 36) sagt: "Es wäre J. Maj. Auch heftig bewegt worden, das für J. Maj. Kommen, wie die Geschickten von Städten sich hin und wieder bei den Herren zu entschuldigen und J. Maj. Gleich als sie denn Städten in etwa unrecht zu verunglimpfen, unterstanden hätten, und hielten eben darum so hart über der öffentlichen Audienz."

18) Grosser, L. Merkw. I. S 179 hat den Inhalt aus Löbau Annal. Hier wird behauptet, daß die Städte ihr Kontingent in die Nieder-Lausitz gesendet hätte, was Wiesner und Görlitzer Annalen verneinen. Der Zug in die Niederlausitz fand gewiss nicht statt.

19) Zittauer Chroniken sagen den 3. September

20) Der bei Grosser I. c. I. S. 180 genannte von Lurau war Vize-Kanzler.

21) Nach Budiss. Annalen

22) Nach Budiss. Annalen (in dem Platz. Collect. Sub. Ao. 1547) bei Hering (I. c. Laus. Mon. Schr. 1793 II. S. 2): Bischof Balth. von Promnitz zu Breslau von Ollmütz. Die Beratung des Königs mit seinen Räten "derer denn zum wenigsten bis in die 60 Personen gewesen" dauerten bis in die 3te Stunde, "und haben also die armen Abgesandten eine solche lange Zeit auf den Knien liegen müssen", Budiss. Annal. Bei Platz 1. c.

23) Nach Bud. Bericht: Wolf von Neuschloß.

24) Wegen Franz Lindnern sind die Annalen der Städte nicht einig. Manche lassen ihn weg und nennen Franz Schnittern; manche nennen beide und lassen den Bürgermeister Dr.Göritz weg. Mylius in Annal. Gorl. (in Hoffmann. Scriptor. R. Lusat. T. I. P. II. p. 33.) nennt Schnittern allein.

25) Wiesner fügt hinzu: "ihres gradus und standes damit zu verschonen".

26) Bei Wiesner, Crabke. Zschepke kommt häufiger vor.

27) Carpz. Anal. F. Z. P. II. S. 209; Grosser I. C. S. 181

28) In dem Bericht (Peenfall fol. 39) heißt es : "Man hat aber die von Budissin nicht wieder in die Harnickammer zu den anderen gelassen, sondern sie in ein unflätig unreine gewölbe, darinnen Stroh und anderer böser unflät und gestank, von etlichen gefangenen in sassen und töpfen gestanden, gesondert, desgleichen ist denen von Zittau auch geschehen, das sie gesehen haben in ihrem gewölbe die instrumenta, damit man die gerichteten torbiret hat".

29) Besonders Dr. Ulrich von Nostiz, welcher nach Grosser I. c. I. S. 182 ff. erklärte: das Strafgeld sei nicht zu groß, Prag habe allein 100.000 Gulden zahlen müssen; er wolle aus einer einzigen Stadt mehr zusammen bringen; die Städte würden dem Churfürsten Johann Friedrich weit mehr gegeben haben, wenn er gekommen wäre usw.

- 30) Bohemus Laub. Chron. (Mspt.) S. 104. Dr. Ulrich von Nostitz drohte auch: "Morgen soll das Kriminalgericht bestellt werden, wenn ihr noch rechten wollt und nicht zahlt." S. Nirdorf: Laubans Schicksal im Schmalk. Krieg (Laub. 1805-7) abgedruckt im Wanderer 1828 Nr. 28, 29, 31, 34 S. 269. Auch die L. Chronik von Zittau sagt S. 277: "wofern die Herren solches zu geben nicht gewilliget hätten, so wollt Er (der König nämlich) ihnen allen die Köpfe abschlagen und die Städte mit großen Strafen heimgesucht haben."
- 31) Angabe des Berichts im Peenfall fol. 41 "Darauf haben die Städte – beschlossen, man sollte – die Commissarien nochmals umb vorbitt – bitten und ihnen zu Fuß fallen."
- 32) Angabe des Berichts im Peenfall fol. 41 "würde J. Mai. Den gehorsam vermerken, so würde sie sich vielleicht auf den andern Terminanftigen und den Städten etwas daran nachlassen"
- 33) z.B. von Budissin Dr. Franz Görlitz und Valentin Locke; von Görlitz Franz Schneider und Michael Schmied; von Lauban Urban Zeidler und Paul Heer; von Löbau Johann Stüler u. Hans Heinze.
- 34) Bericht im Peenfall fol. 42. "Folgendes Sonntag nachmittage seind die gefangenen – in vier Herbergn auffn Schloß bestricket – und habens des Lagers halben nicht viel besser gehabt denn im gefängniß, alleine mehr lufft"
- 35) So steht in der Citation in der Görlitzer Vertheidigungsschrift 12 von Tausend.
- 36) Citation: "ob ir gleichwoll – vnns gehorsamdlich bewilliget – Eures vermugens Erbere schatzung zu thuen, vnnd – die bwilliget Steuer, nemblich zwelf vom Hundert auch zu entrichten – So habt ir doch – als wir mit khrriegssachen beschwerlich beladen, vnnd – sich in vnnsrer Cron Behaim etwas – Rebellion ereiget. Derwegen wir der vollziehung Eurer – Steuer – umb so vill mer notturfftig – Mit allein die – Steuer, nit einbracht, Sonnder vnbedacht das ir dieselben – Schon eingezogen, vnndern Beuehlshabern zu entrichten. Euch widereret – "
- 37) Vergl. Görlitzer Vertheidigungsschrift im Peenfall fol. 10, 11 Sie fügt auch hinzu: "E. Röm. Kön. M. sind auch sonder zweifel – berichtet, als mit uns insonderheit etliche Tausend aufzubringen gehandelt worden, wie getreulich – wir uns hierinnen – erzeiget, viel weniger kann in unser Gemüth gefallen sein, E. Röm. K. M. – mit ihrem Steuergelde zu veruntreuen – bittende, solchen missgünstig angeben ferner nit statt zu geben."
- 38) Citation: "Unnd damit ir vnns auch des Piergellts halben veruortailen möchten, habet ir vns – ain Reue form aines Scheffels erbacht"
- 39) In der Görlitzer Schrift heißt es: es sei den Städten zugelassen worden "de Bauznischen Scheffel zu gebrauchen, damit also ein gleicher scheffel gehalten würde, wie sonst ohne das E. Röm. K. M. in gleichen auflagen gleiche bürden haben wollen – nun ist dieser Scheffel – über viel lange Jahre – zu Budissin gebrauchet worden, wie noch heute"
- 40) Als Ursache des Verhaltens der Sechsstädte gibt die Citation an "zu merer erclerung Eures vngetreuen – gemuets vnnd des gueten genaigten willens, so ir zu – unserm offennlichen veindt dem gewesnen Churfürsten von Sachsen getragen."
- 41) "Jedoch wo die Noth so groß", heißt es in der Verantwortung der Städte, "vnd das Marggrafthums Niederlautz zu schwach, hatt man sich erbothen, nach Vermögen zu Hülf zu kommen, welches aber der Allmächtige Illauf Gnaden verhütet" – Die Görlitzer sagen: Sonnenwalde und Finsterwalde seien eher eingenommen worden, "denn – den Städten derhalben beföhlich zukommen", und da von der Eroberung von Luckau schriftliche Nachricht eingegangen, sei "dem Rathe von Nöten gewesen, auff die Stadt besser achtung zu geben, -".
- 42) "Und weil," heißt die betreffende Stelle in der Görlitzer Verantwortungsschrift, "dazumal die Landstände auch auff E. Röm. K. M. baare besoldung – zum anzoze sich nicht bewegen lassen, ist es den Städten gar kümmerlich vorgefallen", und sie hätten gleichfalls gebeten, "ihrer mit solchen gefährlichen Zuzug zu verschonen. Dann sie das Fußvolk zu bewarung – der Städte am nöthigsten betrachten –"
- 43) "Vnnd als wir demnach in aigner – Person vnns erhebt, dem Hochgebornnen Moritzen Herzogen zu Sachsen, --- wider bemelten Aechter Johannß Fridrichen – freuntliche – hilff zulaisten. – vmmsern Lanndthofmaister vnnsers Königreichs Behaim – Zdislaun Berkhen von der Daub vnnd Leipp auf Reichstat. in vnnsrer Marggrafthums Ober-Lausitz, mit vnnsren Lanndt-Stennden vmb – Zuezug zu handlen, abgefertiget. vnnd sich auf sein Handlung vnnsrer Lanndtschafft ain Anzall Reiter, vnd jr – ain Fendlen Knecht auf funnfthundert Personen oder doch souill Soldt. zwen Monat lanng zu hilff zu schigckhen bewilliget, haben Eure – Knecht – offentlich sich viller muetwilligen sachen gegen vnnsren diennern gebraucht. vnnd wider Römische khay. Mt. – auch vnns Euren khünig – vfellerlay lesterlicher schmacheden geredt. vnnd schenntliche Lieder gesungen, vnnd sich offentlich vernemen lassen, das sy vnns. wider – Johannß Friderichen khainswegs dienen wellen. welches auch jr – gehört. aber khainen – zu straffen fürgenommen. sennder auch als bey Euch – vmb abfertigung der bewilligten funnfthundert Knecht – angehalten worden, habet jr – nit vill mer dann den halben taill der Knecht, vnnd dannoch gar schlecht bewert, vnnd ploß one Rüstung oder Harnisch. Abgefertiget. vnd ob jr gleich woll derselben clainen Anzall Knecht. jr ganze bezallung enntrichten lassen, habet jr sy doch Ehemallen sy gar ausgediennt, wider – abziehen lassen, one alles ynnsrer vorwissen, vnnd eben zu der zeit. da wir – dem Veindt zugezogen, vund – Eurer – Knecht, anz

pessten bedurfftig gewesen. vnnnd darumb begern haben lassen, das jr – dieselben noch zween Monat dienen wollten lassen. Immassen dann der – Lanndt Stende geschickht Reiter. auch getan.“

44) Die Citation sagt es deutlich und auch das königliche Schreiben vom 23. April 1547, wo es heißt: “wie wohl dasselbige gegen dem, was ihr zu tun schuldig, ganz geringschätzig und uns eines mehreren vorgesehen.“

45) Das Görlitzer Schreiben sagt aber: “Zu abfertigung des Fendlein Knechte hat die Stadt Görlitz – das ihre gethan und an ihnen kein mangel sein lassen LXX (soll unstreitig CLXX heißen) Knechte mit einem guten Feldgeschütz gegen Budissin geschickt, -,,

46) siehe Anmerkung 11)

47) Was nach dem Görlitzer Schreiben zu Budissin geschehen ist: “dass aber die Knechte zu Budissin sich mit Worten und sonstungebührlich verhalten, das ist dem Rathe zum höchsten entgegen gewesen, auch bei ihnen in kein Vergessen gestalt“.

48) Auf die Frage: ob man wegen des Abzugs der Knechte an den König schreiben solle, antwortete Dr. Ulrich von Nostitz nach der Görlitzer Verteidigungsschrift: “Es wäre ohne Noth, Sie wollten Ihren Reutern einen Monat Sold zuschicken, so wären sie bezahlet, Ihr Steuergeld wäre weg, hätten sie sonst kein geld, wollte jemand denn umbsonst dienen, das möchte Er thun. Ob wir unsern eigenen Schaden fürdern wollten? Wann die Kön. M. die Knechte weiter bedürfften, hätten Sie dasselbe an die Städte lange gelangen lassen, sie wüstens nit zu thun.“

49) Die Annalisten haben über diesen Feldzug der Oberlausitzer nicht sorgfältig berichtet, woran vielleicht das Streben, die Städte von dem Verdacht der Untreue frei zu sprechen, einigen Anteil hat. Es bleiben mancherlei Zweifel. Da der Zug in die Niederlausitz unterlassen worden war, so erging am 18. Januar 1547 vom König Ferdinand nochmals eine Erinnerung zum Aufbruch der Truppen. Nun erzählen Görlitzische Annalen (b. Frenzel in s. Collect. Vol. IV. S. 123), das die Görlitzer ihre 170 Mann mit 2 Wagen und einer kleinen Büchse am 25. Januar abgeschickt hätten, als sie aber nach dem Dorf Schöps gekommen, wäre eine Botschaft angelangt: sie sollten wieder umkehren, denn die Anzahl wäre dem König zu gering. Hierdurch wurde der Aufbruch wieder verzögert. Ob nun die Städte mehr Mannschaft aufgebracht haben, ist nirgends erwähnt, es scheint aber nicht der Fall gewesen zu sein, da die Görlitzer beim 2ten Aufbruch am 25. Februar ebenfalls nur 170 Mann abschickten und da die Städte angeklagt wurden, nicht vielmehr als die Hälfte der bewilligten 500 Mann abgeschickt zu haben. Bei dem Mangel an glaubwürdigen Zeugnissen müssen wir diese Angabe der Citationsschrift bezweifeln, denn, wenn wir das abgeschickte Kontingent nur zu etwa 300 Mann annehmen dürfen – dies wäre die größte Hälfte -, so kämen nach Abzug der 170 Görlitzer, auf die übrigen 5 Städte 130 Mann und von diesen stellten wiederum Lauban 30 und Kamenz 40 Mann. Sollten Budissin, Zittau und Löbau zusammen wirklich nur 60 Mann aufgebracht haben? Dies wäre ganz gegen die eingeführte und sorgfältig beobachtete Quote. Wenn auch das bewilligte Kontingent nicht vollzählig abgeschickt wurde, so lässt sich doch nicht annehmen, dass die Städte nur etwa die größte Hälfte ausgerüstet haben werden. – Ferner schienen die Städte wegen des Abzuges der Truppen nach Verlauf der zwei Monate sehr unschlüssig gewesen zu sein. Sie unterhandeln deshalb mit der Ritterschaft und vereinigen sich, ihren Truppen den Sold auszahlen zu lassen. M. Jacob Rösler aus Görlitz und Franz Schütze aus Budissin wurden deshalb abgeordnet. Nach Bohemus (Laub. Chron. S. 101) scheinen die Städte vermutet zu haben, das der König die Truppen ferner behalten und besolden würde. Zeidler in der Lauban. Chron. (nach Nirdorf in: Laubans Schicksal im Schmalkald. Krieg, abgedruckt im Wanderer 1828 Nr. 1 S. 247 An. Werk 22) sagt aber: “Nach Verlust von 2 Monaten beschlossen die Stadträte, die Truppen noch ferner zu besolden, und schickten Abgeordnete, den Sold zu bezahlen. Diese aber änderten den Beschluss, entweder für sich, oder praemoniti, und die Zahlung unterblieb“. Diese verschiedenen Nachrichten lassen sich kaum vereinigen, wenn wir nicht annehmen, das bei Bohemus und Zeidler von zwei verschiedenen Soldauszahlungen die Rede sei, wenn anders der letzten Nachricht dies auf Wahrheit beruht. Ob den Städten das königl. Schreiben vom 28. April zu spät überantwortet worden sei, ist auch nicht zweifelsfrei, und, angenommen, bleibt es immer verwunderlich, das die Städte von der weiteren Bewilligung der landschaftlichen Truppen so gar nichts erfahren haben sollten. Die Ritterschaft bewilligte ihre Reiter ebenfalls nur auf 2 Monate, hatte sie aber bereits im Januar abgeschickt, die Bewilligungszeit musste folglich im März zu Ende sein. Sollte nun den Städten die wahre Willensmeinung der Ritterschaft länger als einen Monat verborgen geblieben sein? Um darüber Gewissheit zu erlangen, fehlt es an einer genaueren Darlegung des Tatbestandes, als er nach den Urkunden und den Berichten der Annalisten vorliegt. Soviel bleibt als Resultat gewiss: das die Städte bei diesem Feldzug keinen ihrem Landesherrn ergebenden Eifer bewiesen haben. Auch Wiesner sagt in seinen Annalen sehr richtig: “wie wol es gutt gewesen, wenn die Städte sich besser in acht gehalten und in ihrem Ambt mehr auf Gott vnd ihre ordentliche Obrigkeit als auf andere Menschen gesehen hätten.“ – Noch bemerken wir, dass der König selbst, wenn er einige Tage früher an die Städte schrieb, den Abzug der angeblich ihm so nötigen Truppen hätte hindern können. Denn kaum konnten innerhalb 2 Tagen die Städte von dem Willen des Königs benachrichtigt werden, und da eine Zusammenkunft der Abgeordneten nötig war, ihren Entschluss gefasst und diesen wiederum ihren Truppen bekannt zu machen. Oder war etwa schon alles im Voraus auf das Verderben der Städte berechnet?

50) Hier heißt es in der Citation: -- als – Johannß Fridrich – die Stet hain vnnnd Meissen erobert, vnnnd die gemeine Red gangen, das Er – durch vnnser Marggrathumb Ober-Lausniz seinen Zug in vnnser Fürstenthumb Slesien nehmen wollte. Vnnnd derwegen ain eillender Lannddtag – von wegen – verwarnug – gehalten worden. Darauf dann auch fürbracht worden, dieweill der veindt an den Grenizen vnnnd vnmöglich were, in vnnserm abwesen alle Stet und fleghken zu besezen, vnnnd doch nit guet were, vnns ain solche Lanntschaft abdringen zu lassen, vnnnd

noch vill weniger thunnlich were, das der veind also vermugliche Reiche Stet, vnbesezt finden und erobern solle. Vnnd derwegen die – Lannt Stennde gewilliget, alle jre Clainaten. Haab. Gueter vnnd Profiantt, zu Roß vnnd Fueß. Jns Ambt vnnd Glos Budisin zu uerrugken, vnnd sich alda – biß auf den lezten Man, vnns – zum pessten zuweeren-. Mit vleissigem bitte, dieweill man – aines Geschütz bedurfftig were, das vnnsrer Hauptman Euch – zu gleiche, gehorsam anhalten vnnd vermugen wollte. das jr – mit Eurem Geschütz; als vnnsrem Cammerguet. zu erhaltung vnnsrer Residenz. Budisin, oder auch aines anndern vesstern orts, nach Eurem Rat – diennen wollten. Dargegen habet jr – vnnsrer vnnd – vnnsers Lanndts nuz – vnangesehen, vermessenlich geantwort. – das jr die Stet nit vnbesezt beleiben noch verlassen möchtet. Mit dieser – vermeldung. es sollen die Lanndt Stennde woll bedengken, wohin sy gewidemt – weren. Vnnd sollten auf die Cron. vnnd wie die sachen darinn stuennden. vnnd nit auf vnns allein aufmergken, --. Vnnd wie woll vnnsere Lanndt Stennde darauf Euch – widerumb vermelden lassen. wann gleich der veindt – Stete. Flegken vnnd dörrfer. vberzuge, vnnd darinn weder Gellt noch andere haab oder gueter funde, so würde Er daran wenig gewinnen. So würden auch wir vngezweifft die Besatzung Retten. Darumb sollten jr – Euch allain mit jnen vnnsrem Lanndt Stennden – vergleichen. Noch dann – clerlich ausgesagt. jnen oder Euch stee das auffhalten vnnd die Besatzung nit zue. sonnder vnns als der Obertheit vnnd jr – wollten also in den Steten verharren, biß so lang ein stergkherer khemb, dann jr weret, vnnd da solches geschehe, so khunten jr Euch vnnd Eure Lanndtgueter nit verderben lassen.

51) In der Verantwortung wird gesagt: "Der Besatzung halber – ist unter anderen gedacht: Es sollen Land vnd Städte eine feste Stadt – aussehen, alß Budissin, görlitz vnd Zittau, darein alle – Privilegia vnd Kleinodien bringen und sich wehren nach höchsten Vermögen; Dabei ist aber auch bedacht, dass nicht gutt wehre, die andern 5 Städte Oede zu lassen; Hierzu sich die Städte erbothen, alles zu thun, was ihnen möglich, vnd in solcher – Handlung mag wohl sein, das nicht allein die von Städten, sondern von der Landschaft mehr denn eines geredet worden."

52) So wissen sich auch die Städte vor Gott sicher und frei, das sie niemanden gesehen noch erfahren, der des – ächtigers Feldtzeichen – getragen, ausgeschlossen ein reitender Bote, welcher den Ständen hat einen Brief überantwortet.

53) "Den Städten ist auch unbewußt, welchen – Personen gedräwet vnnd galgen angemahlet worden, - - so jemand es, da es geschehen, angezeigt – der wäre nach seinem Dienste gestrafft worden, -" Ebendaselbst.

54) In der Görlitzer Verteidigung wird aufgeführt: „Mit unsern Prädicanten einem zu Görlitz hat sichs wohl zugetragen, wiewohl dem Rathe dasselbige Stücke ganz wiederwertig - - vorkommen, dass derselbige mit etlichen Reden auff der Canzel von der Röm. Kön. Maj. - - sich hat hören lassen, der Rath aber – hat den Prädicanten von stund an geurlaubet -,“ Er hieß M. Johann Petzstein. S. Dietmanns Ob. L. Priester, S. 258.

55) Diesem Punkte fügt die Görlitzer Verteidigungsschrift bei: "wiewohl die Stadt Görlitz sonderlich von dem Echtiger - - in großer sahrlichkeit gestanden, dergleichen auch die Böhmen nicht zu freunden gehabt, weil sie von uns unbeantwortet verblieben. – und ist unseren abgönnern im herzen leid, dass Gott der Allmächtige uns mit dieser Beständigkeit (in der Treue gegen den König Ferdinand) gepadet."

56) "Vnnd dann auch aus dem abzunemen, das jr vnnsrem Hauptmann Kintsch so bey Euch – etliche Knecht in vnnsrem diennst aufzunemen bevelch gehabt, nit allain nit befurdert, sonnder jr vom Rat hin vnnd wider in die zechen geschigtht, vnnd ansagen habet lassen, das sy sich nit bestellen sollen lassen, dann jr werden auch selbst Knecht bedurffen." Citationsschrift.

57) Görlitz sagt in seiner Verteidigung: "dass auch einig Verbott in Zechen zu verhinderung Knechte anzunehmen sollte geschehen sein, geruhen E. Röm. Kön. Maj. Nicht zu glauben, -"

58) "Aber das alles sollet ihr in vill annder weg. Vnns zu nachtaill handeln. Vnnd nit allain mit vnnsrem Eigenthumb vnnd Lanndtgueter vntreulich handnden. Also das jr dieselben verkhauffen vnd verennndern vnnd ver Erben. Vnnd sy weder - - zu Lehen empfahe. Vnnd dauon - - diennst thuet, vnnd also vnnsre Lehengueter - - wie - - Eure aigne Haab vnnd Gueter gebraucht. Darzue auch Euch vnnsrerer Haiden. - - gennzlich missbrauchet, vnnd das Holz abgehauen vnnd verddet. Vnnd also vnns vnnsrem Wildtpan, vnnd gejaid wuest gelegt habet. Sonnder vnndersteet jr Euch - - vnns in vnnsrer - - Regalia zugreifen. Vnnd Euch vnnsers Fiscs vnnd Camergerechtigkhait zu entziehen. In dem das jr vom Rath - - Euch anmasset, der bey Euch verstorbenen Personen Gueter anzufallen vnnd zu sucrediren. Nit annderst als ob jr von stat wegen. An vnnsrerer stat selbst Lehenherr, König vnnd Lanndtsfürst weret." Citationsschrift.

59) " – Der Städte Landgüther sind - - zum theil vor etliche 100 Jahren mit den städten erbauet - - zu geschoß sitzen und Stadt Recht halten, die anderen aber haben sie krafft – der Privilegia, damit sie an die Cron Böheimb kommen vnd hernachmahls treulich erworben, gekaufft. – vnd werden von den Städten – höher verdienet, denn die Landstände ihre güther verdienetenz hätten aber J. Kön. M. derhalben Zweifel, - - - so bitten die Städte J. Kön. M. geruhen - - - ordnung auffzurichten, nahmhauffte vnd gewisse Dienste anzusetzen, demnach sollen die Städte ihre Landgüther nicht weniger - - treulich verdienenz Sonst wissen die Städte von keinen Regalien Ihr. Kön. M. - - ." Die Einziehung erledigter Bürgergüther, "das ist nicht allein die Verordnung der Rechte. - - - sondern es ist der brauch in ganzer Deutscher Nation. – Verantwortungsschrift.

- 60) "So habet jr auch khain abscheuch getragen – wider vnnsere – Gebot vnnd Verpot der Kirchen Cleinater, vnnd der Geistlichkait Lehen – zu vnnderziehen. – Citationsschrift.
- 61) Görlitzer Annalen sagen ausdrücklich: daß der Rath etwas von den Kirchenkleinodien aus Noth zu öffentlichen Ausgaben verbraucht habe. – Desgl. In Lauban. Müllers Kirchengeschichte der Stadt Lauban S. 166.
- 62) " - - vnd sollen J. Kön. M. fürwahr glauben, dass die Städte sich etwaß wollten anmaßen - - das sich nicht gebühret, der Allmächtige – Gott hat sie bißhero - - dafür behütet, wirdt sie – weiter dafür behütten, denn sie ja sogar nicht des Unverstandes vnd Vermessenheit, wie sie bei J. Maj. durch ihre Mißgönnner angegeben, derohalben bitten die Städte J. Röm. Kön. Maj. - - sie gnädigst entschuldiget zu halten - -. Verantwortungsschrift.
- 63) Wiesner in seinen Lauban Annalen sagt: "Wenn man aber die - - Verbrechen vnd der Stedte – entschuldigung – gegen ein ander erwiget, siehet man freilich was das Angeben vnd vergallen dabei gethan - - habe, Vnd war vielleicht von J. K. M. sich in gemein gnediger gegen den Stedten bezeiget worden, wenn man dem gnedigsten erbitten nach, so von K. M. geschehen, ordentlich erkenntniß gewartet, vnd da je etwas von etlichen personen verbrochen - - gewesen vor dieselben die Stedte selber wenn ihre Unschuld sich erweist nochmals - - supplicando intercediret, würde vielleicht die Straffe so gar hart nicht exequiret sein, als das man etlicher rat gevolget vnd sich auf gnad vnd Ungnad alsbald ergeben, Vnd bei der K. M. der Beschuldigung die Stedte selber sich gantzlich damit schuldig gemacht, da denn das – Angeben und Vergällen desto mehr hat können statt haben, - - -."
- 64) "Es ist ihnen auch derhalben ganz bescherlich und zum höchsten kümmerlich, dass sie gegen E. Röm. Kön. Maj. dermaßen angeben, - - als sollten sie sich ungehorsam - - verhalten haben, - - Sodann solch angeben durch gemein gerücht vnd Geschrei vnd ohne Zweifel durch gemeine Stadt abgönnner, an E. Röm. Kön. Maj. gelanget, und sie sieselben abgönnner nicht wissen kann, muß sie es dahin stellen, und solche angeber es gegen Gott und E. Röm. Kön. Maj. verantworten lassen, was dem Rathe zu verschulden zugemessen worden. Die gemeine Stadt aber bittet - - solchen abgönnnern (der wille und gemüthe Gott bekannt, der alle Dinge weiß und richten wird) - - - nicht glauben zu geben, - - " (im Mfcpt. Peenfall fol. 9b. 10.)
- 65) Er erwarb nach und nach und besaß: Unwürde, Ruppersdorf, Wilke, Hannelwalde, Großschönau, Ober-Oderwitz, Großschweidnitz, Gorgowitz, Bertsdorf, und Kleinschweidnitz.
- 66) z.B. Amtshauptmann zu Görlitz zu werden.
- 67) Budissinische Annalen nennen ihn einen: "außbündigen Ertz Feindt der Städte, der alles dieses Unglücks der Vornehmste Anstiffter war."
- 68) Grosser Laus. Werkw. I. S. 182 f. In dem Bericht über den Pönfall (Mscpt. Peenfall) Fol. 40 heißt es: und weil der Churfürst, wann er kommen - - - wohl mehr würde genommen haben, so könnten (meint Dr. Ulrich non Nostitz) J. Maj. dasselbe mit besserem rechte nehmen - - -, darum beehrte J. Kön. Maj. nochmals ernstlich, daß die Städte - - - Ja oder Nein antworten sollten, ob sie die Strafartikel unterschreiben wollten oder nicht.
- 69) Man denke an K. Ferdinands Benehmen, als er die Vermählung des Erzherzogs Ferdinand, seines Sohnes, mit der schönen Philippine Welser erfuhr.
- 70) König Ferdinand fand in Dr. Bugenhagens Sendschreiben einen Grund zur Untreue gegen ihn, die sich bei den Böhmen deutlich offenbarte, bei den Sechsstädten hingegen geheim hielt. Vergl. Balbin. Epit. Rer. Boh. Lib. IV. c. 12. p. 591.
- 71) z.B. Wiesner, der auch äußerte: Vnd mag zwar wol sein, daß die von Stedten vnd sonderlich die Vorgehenden ihres Vermögens sich etwas vberhoben, vnd bisweilen weiter als sichs gebüret gegangen – auch Bohemus in s. Laub. Chron. In der Einleitung zur Pönfallgeschichte S. 98. 99.
- 72) Die Abgeordneten der Städte berichteten die Strafartikel nach Hause und der Bericht von den Görlitzern findet sich bei mehreren Annalisten. Er beginnt: "Wir von den Sechs Städten sind bei Röm. Kön. M. in großer ungnade, solches hat seinen Ursprung von abgünstigen Nachbarn und anderen mehr; Wir sind aufs höchste verklagt worden. Er will von uns Antwort noch audienz annehmen, werden nichts anders geachtet, als die Böhmen, mit Strafe, so wir doch unschuldig sein, und hat uns – den 5. Sept. ins gefängniß fallen lassen, und den dritten Tag hernach – anzeigen, daß die Röm. Kön. M. mit uns keine disputation anstellen, sondern will wissen, ja oder nein, ob wir uns wollten auf gnade oder Ungnade ergeben; oder aber wollte Er mit Leibes Strafe procediren", - - Der Bericht findet sich in Frenzels Collect. Vol. IV. p. 129 auch Vol. IV. p. 1007. 8.
- 73) Nach dem Bericht im Peenfall fol. 42. Michael von Muheck.
- 74) Das Geschütz und die Kriegsvorräte der Städte waren ansehnlich. Die Stadt Görlitz hatte 48 Stück und 2 gar große Stücke Geschütz, 200 Doppelhaken, 200 ganze Halken, 200 Cent. Pulver, 800 lange Spieße, 400 Helleparten, Harnische für 100 Mann zu Roß, und für 300 zu Fuß, 2 ganze Kürasse, 3 Schlachtschwerter, 2 Heertrommeln u.s.w. (nach Scultetus Bericht. Vergl. Mylii Ann. Gorl. In Hofmanni Script. R. Lus. T. I. P. II. p. 33.) Die Stadt Zittau verlor 27 Stück Geschütz (vor das größte mussten 20 Pferde gespannt werden), 40 Centn.

Kugeln, als 6.000 eiserne Kugeln, 2.000 Schrot und 6.000 gemeine Kugeln zu ganzen und halben Haken, 30 Centn. Pulver u.s.w. Carpz. Anal. Fast. Zitt. Thl. V. S. 216. Nach Cnemianders Annalen bei Frenzel in s. Collectan, Vol. III. fol. 245b, ließ die Stadt Lauban noch im Jahr 1531 7 Stück Geschütz giessen. Bei den Zechen in Camenz wurden 26 Stück gefunden, welche sie im Pönfall abtreten mussten. S. Böhnisch Beschreibung der Stadt Kamenz S. 281.

75) Die Dorfschaften sind in der zweiten Anmerkung verzeichnet.

76) Über die Zittauischen Dorfschaften wurde gesetzt Cristoph von Gersdorf auf Nieder-Rennersdorf. Carpz. Anal. F. Zitt. II. S. 261. 311. Über die Görlitzischen Dorfschaften Kaspar von Rostitz auf Rothenburg. S. Görlitz. Annal. In Frenz. Collect. Vol. IV. S. 135. Über die Laubanischen Nickel von Tzschirnhausen auf Kieslingswalde. Wiesner. Von den übrigen sind die Namen nicht aufgefunden worden.

77) Auch die Kirchenkleinodien waren von großem Wert. Bei der Inventur derselben zu Görlitz am 30. Nov. 1544 wurden sie an Gewicht gefunden 317 Mark Silber, an Wert die Mark zu 8 Schock, also 2.536 Schock. Die übrigen Kleinodien schätzte man zu 5 bis 600 Gulden an Wert. Görlitz. Annal. Bei Frenzel. Vol. IV. S. 115. Beim Pönfall führte man von Görlitz 5 C. Silber an Kleinodien, nach einer Angabe bei Mylius in Annal. Gorl. (Hofmann. Script. R. L. T. I. P. II. p. 33.) 7 C. hinweg. Da man die vorhandenen Bücher nicht mitnehmen wollte, so wurden wenigstens die Titel herausgerissen, wie in Kamenz (Böhnisch Beschreibung von kamenz S. 276) und Zittau geschehen ist.

78) In den Türkenkriegen kamen mehr Geschütze der Oberl. Sechsstädte in die Hände der Türken. Budissiner Annalen bei Platz in s. Collect. Sagen "Der Sechs Städte Geschütz klein vnd groß, kostbarlich vnd ansehnlich wurden allhier zu Budissin auff den Marckt gestellet vnd nochmals sambt aller andern Kriegs-Rüstung, Pulver, Schwefel, Kraut vnd Loth weggeführt vnd etwan auff die Ungarischen Gränzhäuser zertheilet, welches denn kurz hernach dem Türken in seine hände vnd gewalt gerathen, derer Er folgendts vielfältig wieder die Christen mit großem Blut-Vergießen vnd Tyrannen genugsam hat brauchen können." Eine Randglosse von später Hand bemerkt hierbei, daß bei der türkischen Niederlage bei Salankemen am 19. August 1691 von den Kaiserlichen unter andern auch Stücke Geschütz wieder erobert wurden, auf welchen das Bautznische Wappen wohl zu erkennen gewesen. Im Jahr 1620 wurden alle aus dem Pönfall noch vorhandenen und zu Budessin befindliche 25 Stücke nach Dresden gebracht. S. Müllers Lauban. Kirchengeschich. S. 167.

79) Auf die Bitte um Erledigung aus dem Gefängnis antwortete der Kanzler: "Die Kön. Maj. wollte zuvor erfahren, wie sichs zu Görlitz, alda sich das Volk etwas widersetzlich machen sollte, anlassen würde, - -." Siehe Mspt. Peefall fol. 42b.

80) Die Annalisten haben verschiedene Angaben. Nach dem Bericht im Peenfall fol. 43. wurden an Gebühren verlangt, von Budissin 1.500, Görlitz 2.000, Zittau 1.000, Lauban 300, Kamenz 300 und von Löbau 100 Dukaten. Käuffer (Ob. Laus. Gesch. Bd. III. S. 214) gibt aus Wiesners Annalen die Summen: Budessin 1.500, Görlitz 1.500, Zittau 1.000 Dukaten, Lauban 300, Kamenz 700 und Löbau 100 Gulden. Segnitz in Löbauer Annalen (bei Frenzel in Collectan. Vol. III. fol. 285) sagt: "Für die Privilegia, hat in die Canzlei ausgegeben Bauzen 1.500, Görlitz 2.000, Zittau 1.000, Lauban 330, Löbau 110, Camenz 330 ungarische Fl." Die 3.000 Dukaten bei Hering I. c. Laus. Mon. Schr. 1793 Bd. II. S. 5. welche er der Stadt Kamenz zu bezahlen zuteilt sind ein Druckfehler.

81) "Derohalben sollten die Städte, heißt es im Bericht im Peenfall fol. 43 solches mit eilender Post ihren freunden zu erkennen geben, auch sich sonst umb geld bewerben, denn der Hr. Canzler und die Canzellen könnten hierin keinen anstand leiden - -"

82) Man versuchte, "ob bei dem Hr. Canzler Linderung oder geraume Frist zu erbitten, seind aber übel abgeweisset." Bericht im Peenfall fol. 43.

83) Wiesner sagt: "Alhier kann ich nicht wissen, wie es zu coneiliiren, daß diese Summa der Canzleigebühr weit höher sich erstreckt, als die obige so vom Secretario Chrysogono wie obgemeldet, den Städten den 30. Sept. zuvor ist angesagt worden. Bei der Meinung es werden die Städte nach vertraulicher Communication des verhaßten Concepts wegen der restitution privilegien, restitution der ehren, ehe denn sie von J. K. M. unterschrieben worden vmb enderung vnd verbesserung angesonnen, vnd etwas erhalten haben, derowegen sie solches mit gelde auswinden, vnd also hoch sich verschreiben müssen." Die Verschreibungsurkunde, welche die Abgeordneten d. 10. Oktober 1547 an den Kanzler und Vizekanzler ausstellten, befindet sich in Abschrift in Peenfall fol. 44 und 45.

84) Der Bericht im Peenfall fol. 43b sagt: "sie sollten auch alle verbündnis, welche sie unter einander hätten cassiren und abthun - - mit dem verbündniß aber - - ist gemeinet, daß die Kön. Maj. bericht, als sollten die kleinen Städte als Camenz und Löbau in Zusammenkommen und Rathschlägen, keine freie Stimme haben, sondern müssten, was die vornehmsten ausgesetzt auch billigen helfen, - -." Hering I. c. (Laus. Mon. Schr. 1798. Bd. II. S.5.) scheint die Sache unrichtig aufgefasst zu haben, wenn er behauptet, des Königs Wille sei gewesen, dass Kamenz und Löbau keine freie Stimme haben, sondern sich nach den vorhergehenden Städten richten sollten.

85) Die Appellationskammer zu Prag wurde im J. 1547 errichtet, nachdem Magdeburg in die Acht erklärt worden war. Die erste Session ist die S.S. Fabiani et Sebast. 1548 gehalten worden. Carpzov's Ehrentempel I. S. 150.

86) Käuffer im Abriß der Oberlaus. Gesch. Bd. III. gibt von Seite 315 bis 332 ein Verzeichnis, was die Städte nach dem Pönfalle an Privilegien und Landgütern wieder erhalten haben. Das Zittauer Restitutions-Privilegium befindet sich abgedruckt in Grossers Laus. Merkw. Thl. I. S. 178-187.

87) Nach Carpzov. Anal. Fast. Z. IV. S. 168 war die Urkunde datiert: Breslau den 3ten August 1339.

88) S. Carpzov's Ehrentempel I. S. 201, 203.

89) Nach Zobels Berichtigung. S. Neue laus. Mon. Schr. 1807. S. 341. Käufer hat (S. 328) fälschlich 1465. Montags nach Ostern angegeben.

90) Wiesner sagt: "Es ist aber zu beklagen, das wir armen Laubaner die wenigsten und vnd gerigsten dazumal wieder erlanget, ob es vnseren Vorfahren an Gelde, damit man alles zu Wege bringen und erhalten kann, oder an Fleiß oder am Verstande gemangelt, kann ich nicht wissen".

91) Man vergleiche das Verzeichnis Oberlausitzer Urkunden - von den im Pönfall zurückbehaltenen Urkunden wurde später z.B. unter Kaiser Maximilian II. mehrere zurück gegeben. S. Käuffer Oberl. Geschichte Bd. III. S. 337.

92) Daß hier nicht zu viel angenommen, beweisen die Angaben in Wiesners und Scultetus Annalen. Die Görlitzer berechnen ihren Verlust im Pönfall zu 500.000 Mark (Mylis Annal. Gorl. In Hofmann. Script. T. I. P. II. p. 33.) oder Gulden (bei Scultetus) wenn diese Summe, wie man nach den Worten bei Scultetus vermuten könnte, nicht allein auf das Geschütz zu beziehen ist, und Wiesner schreibt: "Wenn man aber die Straff dieser Stad zusammen sollte ästimiren vnd schätzen, würde dieselbe an Einziehung der Landgüter, des geschützes rüstungen vnd ander zugeherungen, Item die Obergerichte, Raths Chur, Landgeschosse, Bischoszehend vnd aller andern privilegien vnd freiheiten vnd dann an der Geldstraffe vber 100000 thaler sich erstrecken, daher zu erachten, wann diese Straffe – nicht geschen in welchem wolstande die Stad ist sein würde, Aber Vmb der Sünden willen strafet Gott Land, Städte vnd Menschen." Die Verluste der übrigen Städte nur gleichmäßig nach dem Berechnet, was sie besaßen, betrogen gewiß über eine Million Thaler, eine Summe, die verdrei- und vierfach werden müsste, wenn jetzt ein ähnlicher Verlust dem damaligen gleich kommen sollte.

93) Nach Görlitz kamen die Commissarien deshalb am 22. Oktober 1547. Frenzels Görl. Annal. In s. Collect. Vol. IV. S. 133.

94) Nach Görlitzer Annalen wollte man eine Collecte veranstalten, um die Görlitzischen Abgeordneten aus ihrer Gefangenschaft zu erlösen, allein die Beiträge gingen spärlich ein und eine ernstlichere Aufforderung scheint auch nicht gefruchtet zu haben. In Görlitzer Annalen bei Frenzel Collect. IV. S. 1010 heißt es: "1547 den 30. September ward die Gemeine aufs Rathhaus zu Görlitz berufen: da werden die, welche nicht haben wollen den gefangenen Rath's Personen mit Gelde behilflich sein, etwas ernstlicher angesprochen et ferme frustra." Es zeigte dies auch das Betragen einiger Aufwiegler noch später.

95) Sie waren z.B. die heftigsten Gegner der im Monat Oktober 1547 zu Görlitz angelegten Schatzung zu 5pCt. Bei Frenzel in Collect. Vol. IV. S. 1011. heißt es: "darwieder practicirten in der Rath's Stuben Martin Schmiedt und Thomas Kober." Für die Nachricht (eben das selbst S. 1006) dass diese, beede Einwohner in Görlitz am Ringe – die Stadt umb alle ihre Gerechtigkeit und Privilegien gebracht, fehlen beweisende Thatsachen.

96) Am 25. Februar 1549 wurde den gewesenen Ratsmitgliedern zu Görlitz die Supplication mitgeteilt, "so Hans Frombter, und sein Anhang an die Kön. Maj. gestellt: darinnen Er den Rath und Rath's Personen mit vielen Artikeln verklaget - -" und weiter heißt es: "Nachmals ist Frombtern befohlen, zu verkaufen und nicht mehr zu Görlitz zu wohnen. - -" S. Frenzel in Collect. Vol. IV. S. 141 und 142. Zu jenen Unzufriedenen gehörten auch Jakob Emmerich, Hieronymus Igel und Martin Peschel.

97) Am 27. Februar kann ein königlicher Befehl nach Görlitz: "so irgend Bürger, und Mitbürger sich heimlich oder öffentlich den Tag oder Nacht zusammen rotteten, und conspiration hiltten, daß man dieselben gefänglich einziehen sollte ohn alle Furcht, und ferner mit solchen muthwilligen Leuten, und Liebhabern des Aufruhrs nach Königl. Willen verfahren." S. Frenzels Görlitzer Annal. In Collect. Vol. IV. S. 142.

98) Im Auszug bei Grosser in seinen Laus. Merkw. I. S. 187 k auch in Frenzels Collect. III. fol. 443 – 448 b.

99) Sies geschah wohl in allen Städten; von Budissin und Görlitz erwähnen es die Annalen ausdrücklich. Frenzel Collect. Vol. IV. S. 139 und Platz aus Budiss. Annalen in s. Collect. Vol. VI. ad anno 1548.

100) Nach Carpzov. Ehrentempel I. S. 324 wurde an diesem Tage zu Löbau das königliche Gericht eingerichtet und wahrscheinlich auch der neue Rat eingesetzt.

101) In der Wiederverleihung der Ratskür d. d. 20. Juni 1559 heißt es, "die Städte hätten supplicirt, damit sie allerley Zurüttlichkeit bei ihren Mit-Bürgern und sonst zu vermeiden, und den Credit bey ihren Gläubigern ihres

großen Schulden-Lasts halber, zu erhalten, wiederum zu der freien Wahl und Raths-Chur, wie vor Alters kommen möchten, - - -" S. Carpzov. Anal. F. Zitt. II. S. 263.

102) Nirdorf führt in seinem Laubans Schicksal (Wanderer 1828, Nr. 34 S. 269) aus Zeidlers Lauban. Chronik folgende Stelle an: "Indem die Herren Commissarien vielmals rechte liederliche Tropfen, Tölpel und Esellen ad fascas consulatus promoviret und befördert; wie denn die Stadt Budessin, als eine Hauptstadt dieses gelobten Ländlein Oberlausitz einstens mit einem solchen Bachanten und Ignoranten ist gesalbet worden, so seiner Prosession ein Kunstpfeiffer, aus einem Sackpfeiffer aber ein Bürgermeister. Und das brachte die Anno 1547 ergangene königliche Unnade und Rätthe Reformation zu Wege." Frenzel hat in seinen Collect. Vol. V. S. 179 beim J. 1556 bemerkt: "Umb diese Zeit haben sich die Städte und die Rathskühr wie vorAlters zu haben sehr bemühet, damit ihnen nicht etwa untreue, unbequeme und unverschwigene Personen möchten eingedrugen werden, wie denen von Budissin wiederfahren, welchen man einen Organisten, so den Rathsstuhl zuvor nicht besessen, zum Bürgermeister aufgeworfen, - -. Hirdurch sind sie der schädlichen Servitut erlediget, und ist dem Adel die Macht Raths Personen ihres Gefallens zu ordnen, und wieder zu entsetzen, benommen worden." (gleichfalls aus Laub. Annal.) Im J. 1554 wählten die Commissarien den Organisten Wolf Mühlwolf (auch Mühlberg) zum Bürgermeister von Budessin; er war aber schon im J. 1539 bis 1547 Rathsherr gewesen.

103) Über das Magdeburg. Recht in der Oberlausitz ist zu lesen Carpzov Ehrentemp. I. Kap. 8. S. 143 – 152.

104) Wagner in seinen Budissiner Annalen (bei Frenzel in s. Collect. Vol. VI.) S. 1175 sagt beim J. 1557: „weil seithero den Sechs-Städten ihre gehabte Stadtgerichte noch immer mangelten, und daß es in und um die Städte herum mit Gericht und Gerechtigkeit schläfferig und gelinde überall zuginge, von vielen bösen und muthwilligen Leithen vermerket wurde, erhube sich allenthalben im Lande, und sonderlich um Budessin herum aufn Landstraßen, Dörfern und in Wirths Häusern ein so großes Stehlen, Rauben und Morden, daß weder Kauf- noch andere Leute sicherlich reisen noch herbergen konnten“ u.s.w.

105) Grosser, Laub. Merkwürdigkeiten I. S. 192

106) Jedes Mitglied dieser Bande führte den Namen eines Blattes aus der deutschen Spielkarte. Erst nach mehreren Jahren konnte man aller Glieder dieser Räubergesellschaft habhaft werden bis auf das sogenannte rote Taus, welches unentdeckt blieb. Weitläufig berichtet darüber eine anonyme Budiss. Chronik von 1469 – 1577 (ein Bruchstück) beim J. 1557 S. 246. Zu vergleichen sind auch Görlitzer Annalen bei Frenzel in Collect. Vol. IV. S. 174 und Zittauer Annalen.

107) Grosser, Laub. Merkwürdigkeiten I. S. 198

108) Schon die Verteidigungsschrift der Görlitzer sagt (im Peenfall fol. 19): "der König solle vermerken, wodurch jemand gefleißiget würde, daß die Stadt Görlitz und andere, in unvermögen kommen sollte, daß durch verachtung der Königl. Gerichte vorige unsicherheit auf den Straßen und vorderb der Stadt zu besorgen." Vom königl. Gericht zu Görlitz sagt dieselbe Schrift fol. 18 es sei "den Straßen Räubern und Landesbeschädigern - - - so schrecklich gewesen, daß auch der Name Görlitz denselben gesellen abscheuig gewesen, und nicht gerne haben nennen hören," - - und in einer später zu erwähnenden Bittschrift der Görlitzer wird Bemerket "das alle neuerung in aufrichtung der Gerichte - - sorglich, und ohne große zerrüttigkeit in wirkl. Beständige Enderung langsam mag gebracht werden, - -"

109) So hatte z.B. B. Lauban unter K. Ferdinands Regierung bis zum Pönfalle Waldau, Siegersdorf, Biesnis, Neundorf und Gersdorf gekauft. S. Cnemianders Annalen der Stadt Lauban.

110) Bönisch Beschreibung von Kamenz S. 220, 269.

111) Görlitzer Annalen in Frenzels Collect. Vol. IV. S. 1028

112) Wiesner in s. Annalen: Von den Kaufgeldern für die Landgüter „ist der Rath noch in die 1600 Mark oder - - - über 1200 Thaler schuldig gewesen, welches all ihnen zinshafftig - - auf dem Halse gelassen. Vnd hat hierüber der Rath noch 10000 Schock auf zins erborgen müssen.“

113) Frenzel hat in s. Collect. Vol. IV. S. 141 aus Görlitz. Annalen: "Es haben auch dazumahl (den 2. Febr. 1549 als Abgeordnete an den König nach Prag gehen sollten) die Herren außm neuen Rathe, denen Zechen und Bürgerschaften vorgehalten, daß Sie der Kön. M. noch 6.300 Fl. An Starfgeldern schuldig wären, und hätten auch jährlich 100000 Fl. Zu verzinsen, kämpft ein Jahr davon biß in 2000 Fl."

114) Am 8. Dezember 1552 kamen köigliche Commissarien, Haug von Maren auf Gröditz und Nichel von Tschirnhausen auf Kieslingswalde nach Lauban und haben (nach Wiesner) "dasselbst - - sich aller der Stadtschulden - - erkundiget - - - daraus sie selber befunden, das sie Stad über 22000 Thlr. Schuldig und das alles der Stad einkommen nichtwol die Interesse - - einbringen - - könne - - derohalben auch selber bekennen müssen, das ohne Hülf der K. Maj. es fast vnmöglich wäre, die Stad lenger zu erhalten, Vnd haben hierauff ihren - - Bericht - - übersendet."

115) Für jeden Scheffel Acker wurde 1 gr. Und von der Feuerstätte 3 gr. Zins angesetzt. Görl. Annal. B. Frenzel Coll. Vol. IV. S. 145, 146. Görlitz geriet aber doch durch den Pönfall in solche Schulden, "daß sie es noch biß auf den heutigen Tag befindet, - -" wie Frenzel loc. cit. S. 127. bemerkte.

116) In dem Bittschreiben vom Dezember 1547 an den König sagen die Budissiner: "es ist aber inder rechten Stadt wohl der dritte Theil am Raume vnd Gebäuden, deßgl. Außerhalb der Stadt an Aeckern, vnd Wiesen; dem Königl. Burglehn, dem Kloster vnd sonst der Geistlichkeit zuständig, welches in gemeiner Stadt Mitleydung - - gar nicht gehörig, vnd also in der Ringmauer über 282 Häuser zur Stadt recht gelegen nicht befunden werden, derhalben das Einkommen auch nicht so reichlich sein kann - - darauß zu schließen: daß gemeine Stadt alleine von dem Geschoß – in Mangel der numahls eingezogenen Landgüter, Hölzung vnd ander Einkommen nicht unterhalten werden mag, denn sich die Außgaben weit über die Einnahmen erstrecken würden - - -."

117) Die Görlitzer haben deswegen große Bedenken und sagen in einem Schreiben an die Königl. Commissarien (im Mspt. Peenfall fol. 61 b) - - "können wir Ew. Gnad und Gunst nit verhalten, das bey uns also bräuchlich gehalten, daß durch die Zechen die Wahren der Gewerken besichtiget worden, wie dann bey den Tuchmachern, - - - und andern Zechen mehr geschehen. Da nun solche ordnung - - auch aufgehoben sein sollte, auch jedermann seines - - Gefallens die - - Wahren bereiten sollte, würden die Gewand und andere wahren, wie zu besorgen, nicht rechtschaffen gemacht und in andere Land geführet werden, davon dann der Käuffer mit den Wahren gefehret, dem Rathe und gemeiner Stadt großer Unglimpff und abfall, auch den Gewerken nachtheil - - entstehn würde, - -."

118) S. Carpzov Anall. F. Zii. IV. S. 164

119) z.B. zwischen Zittau und Christoph von Nostitz auf Hainewalde (s. Carpz. Anal. F. Zitt. IV. S. 161 und die Urkunden in der Lantischen und Kislingschen handschriftl. Chronik von Zittau) zwischen Löbau und Joachim von Nostitz auf Unwürde (S. Käuffer Ob. L. Gesch. Bd. IV. S. 82.)

120) Vergl. Kißlings handschriftl. Chronik v. Zittau. Im Jahr 1629 wurden gar nur 220 Biere gebraut, welche an doppelter Biersteuer 2.255 Schock 44 gr. einbrachten.

121) S. Hortschansky Nachricht von den Hospit. In Görlitz, in der Laus. Mon. Schr. 1794 Bd. 1 S. 87.

122) Dieß kam z.B. zu Görlitz vor. Nach den Annalen (S. Frenzels Collect. Vol. IV. S. 183) hatte die Stadt mehrmals dem König ihre Not geklagt, die Stadt "habe große Schulden, daraus unmöglich zu Kommen, - - - und daß man keine Summa mehr geliehen bekommen könnte; - - - und sich schon viel wohlhabende Bürger anderswohin niederzulassen begeben haben" - - - worauf er der Stadt im J. 1560 auf 10 Jahr jährlich 2000 Thlr. Von der Biersteuer überließ. Vergl. Grosser Laus. Merkw. I. S. 196d.

123) Befindlich in Platzii Collectan, Vol. VI. ad ann. 1547

124) S. Peenfall Mscpt. Bl. 55b – 61.

125) Kamenz und Budissin hatten den Verzichtbrief zuerst unterschrieben, also mussten die anderen Städte folgen; in Frenzels Collect. Vol. IV. S. 136 wird bemerkt: "Darumb redet der gemeine Mann übel auf einen Rath."

126) Von Görlitz nach Augsburg: Franz Schneider, M. Jakob Rösler und Georg Rothe; nach Wien: M. Jakob Rösler und Valent. Haß. Frenzels Collect. Vol. IV. S. 139, 140.

127) Grosser in s. L. Merkw. I. S. 196 vermutet dergl. Als die Commissarien am Sonnt. Quasimodog. 1548 zu Penzig waren, um die künftigen Dorfordnungen zu treffen, bestimmten sie unter anderm. "so jemand dem Rath was schuldig, von geliehenen Getreide, sol ihme nicht gegeben werden, sondern denen, so die Güter ferner in Versorg haben würden" Frenz. Collect. Vol. IV. S. 136.

128) Auch den Hausleuten legten die Commissarien einen jährlichen Zins von 4 gr. Auf. Frenzel Lloc. C.

129) z.B. Nickel von Tschirnhausen mit den Laub. Gütern, welcher (nach Wiesners Annal.) "etliche jahr - - dieselben in Befehl sammt der Einnahme - - gehabet vnd die furnembsten nutzungen an Holz vnd fischen der Stadt mehrentheils entwendet vnd feines Geffalens der Stad vnd Bürgerschaft zu sonderm Verdruß damit vmgegangen - -"

130) Diese Nostitzischen Kaufbriefe vom 5. März und 28. Oktober 1549 finden sich abschriftlich in Kießlings Zitt. Chronik S. 381, 383.

131) Man sehe Käuffer Ob. Laus. Gesch. Bd. III. S. 261. Zum Beweis seiner ehrgeizigen und habsüchtigen Absichten erzählt Wagner in s. Budessin. Annalen (bei Frenzel Collect. Vol. VI. S. 1102 ff.) 1549. Fer 4. post. Crucis invent. "hat D. Ulrich von Nostitz Hauptmann zu Budessin die Einkommen des Capituls zu Budessin desgleichen der abwesenden Thum Herren und Bicarinen arestiret, confisciret und sich aufs Schloß genommen, wurde aber durch des Capituls Widerstand letzlichen der Befehl cassiret, -. Dieser D. Ulrich Nostitz Hauptmann sambt seinem Canzler George Fritschen und Nikol von Metzerauf auf Hermsdorff hatten ihnen vorgenommen, alle

geistl. Güter an sich zu bringen, dem Könige ein genantes jährlich in die Cammer zu reichen, und sonderlich denen Closter Persohnen einen ziemlichen Unterhalt zu geben. Aber der Posse ging ihnen nicht an. Alles aus der Ursachen, daß man die ehrlichen Vögel dessen 3 Söhne nicht wollte zu Thum Herren machen, weiln sie große Spieler und lose Buben waren."

132) Man bediente sich bisweilen sonderbarer Mittel, den Notstand zu veröffentlichen, damit sich der König ihrer erbarme. So erzählte Wiesner: es wäre „durch etlicher personen rath - - dahin - - gerichtet worden, das man mit abzählung der schulden aller orte sich geseumet - - bis etwa durch klage der gläubiger die nicht Zalung gen Hofe möchte gebracht - - werden, ob vielleicht daraus der Stad Unvermögen und Schuldenlast möchte betrachtet vnd etwas - - bewilliget werden. Es hat aber dieser anschlag gar gefehlet -“,

133) Im Urkundenverzeichnis steht diese Instruktion zweimal, einmal unter d. J. 1547 (Th. II. S. 169, 170) was nicht zutrifft.

134) Von Käuffers Angabe (Ob. Laus. Gesch. Teil III. S. 220) dass den Städten 1 Prozent von der Biersteuer überlassen werden sollen, steht in der Instruktion für Zittau nichts. Diese befinden sich abschriftlich in der Lankischen Chronik von Zittau S. 785 – 788 und in Kißlings Zitt. Chronik S. 462 – 466.

135) Vergl. Eichlers Chronologie in Frenzels Collect. Vol. IV. S. 1178. Danach und nach Zobel in d. Neuen Laus. Mon. Schr. 1807 S. 340 ist die in den Görlitz. Annalen (z.B. in Frenzels Collect. Vol. IV. S. 145) so wie bei Grosser in seinen L. Merkw. I. S. 188m, befindliche Angabe, dass damals Kieslitz wieder an die Stadt Görlitz gekommen sei, zu berichtigen. Käuffers Zweifel (Ob. L. Gesch. Bd. III. S. 324) ist nur in Beziehung auf Kieslitz richtig. Nach Frenzel I. c. S. 145 bezahlte die Stadt deshalb an die Böhmisches Kammer 40 Thaler.

136) Siehe Carpzov Anal. F. Zitt. III. S. 27

137) Siehe vergl. Carpzovs Anal. II. S. 311

138) Bei Wiesner ist es der Dienstag am Tage omnium sanctorum, scheint aber eben so unrichtig zu sein, als Zobels Angabe (in den neuen Laus. Mon. Schr. 1807 S. 341) dass es der Dienstag nach Egidy 1549 gewesen sei. Käuffer (Ob. Laus. Gesch. Bd. III. S. 328) hat sich nach der Ausstellung der Instruktion gerichtet.

139) S. Böhnisch Beschreibung von Kamenz S. 279.

140) Siehe Carpzov Anal. F. Z. V. S. 307.

141) Über die Pest in Lauban ist außer Wiesnern noch zu vergleichen Bohemus Laub. Chronik M. S. 113 u. 125 und über den Brand Bohemus ebendas. S. 126 – 128.

142) Wiesner hat in seinem Bericht die unredliche Handlungsweise der köigl. Räte und der Ritterschaft klar vor Augen gestellt und zum Beweis, welche Meinung man damals von den Städten gehabt habe, führt er noch an, dass bei einer Verhandlung der Kammerrat Griesbock den Laubanern "fürgeworffen das sie der Landgütter allein zur Pracht gebrauchten, damit sie stolze Pferde vnd große gedeckte Wagen auff der strassen vmbführen könnten, aber der gemeine Mann empfinde wenig nutztes davon. Welches aber zu Hand der Herr Bürgermeister Lorenz Hofemann heftig verantwortet vnd - - beiderseits mit Wortten einander embfig vnd hartt zugesetzt," sie hätten aber dann, einander um Verzeihung gebeten.

143) Über ihren Tod verbreiteten sich damals mancherlei Sagen. Budissiner Annalen sagen beim Jahr 1552: "Dies Jahr sturben auch die drey Vornehme Männer fast in einem halben Jahr, welche die Sechs-Städte bei König Ferdinando in Ungnade brachten - - - sturben theils mit Heulen und großen Brüllen." Man sagt, "daß vor D. Nostitzes Tode zwey grosse Raben sich auff's Hauses Dach zu Ruppersdorf gesetzt und trefflich geschrien, auch ein Wolff im Felde daselbst gräulich geheulet, welchen die Bauern gesehen und gehöret Haben sollen."

144) Man vergl. Starke Beschreibung der Görlitzer Haide im N. Laus. Magaz. Bd. II. S. 177

145) S. Grossers Laus. Merkw. I. S. 189p.

146) Zobel in d. neuen Laus. Mon. Schr. 1807 S. 338

147) In Zittauer Annalen so wie bei Carpzov's Annal. II. S. 311 ist das Jahr 1555 angegeben.

148) Zu den Begnadigungen für Görlitz gehört auch der Erlaß an der Biersteuer. Vergl. Die 122ste Anmerkung.

## **Quellenangabe und allgemeine Hinweise:**

Quelle: Geschichte des Pönfalls der Oberlausitzischen Sechstädte. Friedrich Theodor Richter, 1835, Neues Lausitzisches Magazin, 13. Band

Inhaltliche Überarbeitung und Aktualisierung: Hans-Jürgen Winkler  
Digitalisierung: Oberlausitzer-Geschichte.de

© Copyright 2010

Das Copyright bezieht sich auf die inhaltlich überarbeitete und aktualisierte Version die Ihnen hier zur Verfügung steht - das Urheberrecht am Originalwerk bleibt davon unberührt.

Hinweise zur Verwendung dieser Inhalte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen, in dieser hier vorliegenden Version, finden Sie auf unserer Webseite - [www.Oberlausitzer-Geschichte.de](http://www.Oberlausitzer-Geschichte.de)